

Standardisierte Leistungsbeschreibung**Kennung: OO Version: 012****LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen**

Datum: 01.08.2018 Status: freigegeben

Herausgeber: ÖBB

<http://www.provia.at>**Vorversion:**

OO 011

Herausgeber: ÖBB

00. Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Standardisierte Leistungsbeschreibung**Leistungsgruppe (LG) 00 - Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen****Kennung: OO Version: 012****LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen**

Datum: 01.08.2018 Status: freigegeben

Herausgeber: ÖBB

<http://www.provia.at>**Vorversion:**

OO 011

Herausgeber: ÖBB

- ULG 00A1 Grundlagen Vergabeverfahren**
- ULG 00A2 Vergabeverfahren**
- ULG 00A3 Eignung, Subunternehmer**
- ULG 00A4 Alternativangebote/Zuschlagsprinzip**
- ULG 00A6 abzugebende Unterlagen**
- ULG 00B1 Beschreibung der Leistung**
- ULG 00C1 Vertretung der Vertragspartner**
- ULG 00C2 Vertragsunterlagen**
- ULG 00C3 Standardleistungsbeschreibungen**
- ULG 00C4 Gesetzliche Vorschriften, behördliche Genehmigungen**
- ULG 00C5 Ausführungsunterlagen**
- ULG 00D1 Bauablauf- und Terminplanung**
- ULG 00D2 Vertragsstrafen**
- ULG 00D3 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse**
- ULG 00D4 Arbeitsbedingungen**
- ULG 00D5 Leistungserbringung**
- ULG 00D6 Vermessung, Absteckung**
- ULG 00D7 Vertragsanpassung**
- ULG 00E1 Preise**
- ULG 00E2 Abrechnung**
- ULG 00E3 Sicherstellungen**
- ULG 00F1 Güte- und Funktionsprüfung**
- ULG 00F2 Übernahme**
- ULG 00G1 Schadenersatz**
- ULG 00G2 Übergabe an Dritte**
- ULG 00H1 Beistellungen; Gewonnene Stoffe**
- ULG 00I1 Umweltbestimmungen**

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Erklärung des Bieters:

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass

- er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt;
- er über die erforderliche Befugnis zur Annahme des Auftrages in Österreich sowie, soweit für die Leistungserbringung erforderlich, über die Befugnis eines Eisenbahnverkehrsunternehmens in Österreich verfügt und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht erhält und soweit er für Teilleistungen nicht über die Befugnis verfügt, diese nur durch befugte Subunternehmer durchführen lässt. Zusatz für Bietergemeinschaften: Bietergemeinschaften erklären, dass sie, wenn nicht alle Mitglieder der Bietergemeinschaft über die vollständige Befugnis verfügen, die einzelnen Mitglieder nur jene Leistungen ausführen, für welche sie die jeweilige Befugnis innehaben;
- er sich über die anwendbaren Eisenbahnbetriebsvorschriften (insbesondere ÖBB 40) Kenntnis verschafft hat und im Angebot berücksichtigt hat;
- er sich über die Einflüsse des Bahnbetriebs und deren Auswirkungen auf die Leistungserbringung informiert hat und sich laufend informieren wird, und ferner, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Erfüllungsorts, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände festgestellt und bei der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat.
- er nur solches Personal einsetzt, welches zum Zeitpunkt der Leistungserbringung über die jeweils erforderlichen Ausbildungen und Unterweisungen verfügt;
- er die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung in eigener Verantwortung einschließlich des Einsatzes seiner Geräte und Schienenfahrzeuge) übernehmen wird;
- die eingesetzten Arbeitsmittel einschließlich Geräte über die erforderlichen Zulassungen und Prüfungen einschließlich Prüfplaketten verfügen;
- er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringen kann;
- er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot bindet;
- er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Erfüllungsorts für die Leistung, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat;
- sein eingereichter EDV-Ausdruck/Datenträger dem vom AG erstellten Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis entspricht und im Falle eines Widerspruches nur das Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis des AG verbindlich ist;
- er, in Kenntnis der auf www.provia.at unter „Impressum“ verfügbaren Informationen zur Verarbeitung seiner Daten, in die automationsunterstützte Verarbeitung seiner bekanntgegebenen, personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung im Zusammenhang mit der Ausschreibung, dem Vertrag bzw. dessen Abwicklung einwilligt.

Irrtum:

Die Anfechtung und die Anpassung des Angebotes und des Vertrages sowie aller späteren Ergänzungen des Angebotes und des Vertrages aus dem Titel des Irrtums werden ausgeschlossen.

Zusatz für Bietergemeinschaften:

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt die Bietergemeinschaft ausdrücklich, im Auftragsfall die Leistungen in Form einer gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft zu erbringen.

Anti-Korruptionsbestimmungen:

Der Bieter/AN verpflichtet sich

(1) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber

a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG striktest einhalten;

b) für den Auftraggeber tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten,

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;

c) Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen;

(2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber, zu verstoßen;

(3) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen;

(4) allen seinen Subunternehmern die in (1), (2) und (3) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

Geheimhaltung vertraulicher Informationen – Urheberrecht:

Der Bieter verpflichtet sich,

(1) die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;

(2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;

(3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;

(4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen sowie den in (2) genannten Personen.

Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der Auftraggeber zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem Auftraggeber gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

00A1**Grundlagen Vergabeverfahren**

Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung des Angebots an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idGF zu halten.

Das Angebot (einschließlich des Leistungsverzeichnisses) ist den nachstehenden Bedingungen entsprechend vollständig auszufertigen.

Das Angebot samt allen Beilagen ist in deutscher Sprache und in Euro (EUR) zu erstellen. Werden vom Bieter vorzulegende Bescheinigungen bzw. Unterlagen in seinem Herkunftsland nicht in

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

deutscher Sprache ausgestellt, so hat er eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

Die Erstellung des Angebots für in Österreich zu erbringende Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags in Österreich diese Vorschriften einzuhalten, und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten. Bei der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeiterkammer werden diese Vorschriften zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitgehalten und sind die einschlägigen Auskünfte über die am Ort der Ausführung des Auftrags während dessen Durchführung maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erhalten.

Die Preise sind stets als Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 und nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2061, den einschlägigen ÖNORMEN oder sonstigen Normen zu ermitteln und dem Leistungsverzeichnis entsprechend aufgegliedert in dieses einzusetzen. Die Umsatzsteuer wird erst dem Gesamtpreis hinzugerechnet. Auf Verlangen der vergebenden Stelle sind die zu einer vertieften Angebotsprüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. K-Blätter) vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Alternativ- und Abänderungsangebote sind, sofern in 00A4 nichts anderes bestimmt ist, unzulässig; das gilt auch für Verhandlungsverfahren und Direktvergaben.

Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Vertragsanpassungen infolge von Leistungsabweichungen sowie für Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung.

Ist ein Preisnachlass vom Auftragnehmer in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für den der Preisnachlass gewährt wird, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet.

Vom Auftraggeber infolge eines Rechenfehlers des Bieters berichtigte Angebote werden gegebenenfalls auch vorgeeilt.

Für die Prüfung der Angebote sowie die Wahl des Angebots für den Zuschlag sind die Bestimmungen des § 249 und des § 302 in Verbindung mit § 299 Abs 3 BVergG idgF maßgeblich.

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesverwaltungsgericht.

00A111 Vergabegegenstand

Die gegenständliche Vergabe umfasst folgende Leistungen:

00A121 AG: Infra

Auftraggeber ist die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
Praterstern 3
1020 Wien
FB-Nr.: 71396w
DVR-Nr.: 0063533
UID-Nr.: ATU16210507

00A123 AG: Konzern; vergeb.Stelle: Infra

Auftraggeber ist die ÖBB-Holding Aktiengesellschaft
FB-Nr.: 247642f
sowie die mit ihr im Sinne des § 228 Abs 3 UGB verbundenen Gesellschaften.

Vergebende Stelle ist:
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
Praterstern 3
1020 Wien
FB-Nr.: 71396w
DVR-Nr.: 0063533
UID-Nr.: ATU16210507

00A131 Ausschreibungsunterlagen

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Der Ausschreibung liegen folgende Pläne bzw. Unterlagen bei:

Der Ausschreibung angeschlossene Pläne sind keine Ausführungspläne, sie dienen nur der Kalkulation.

00A132 einzusehende Unterlagen

Die in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Muster können nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung mit

eingesehen werden.

00A133 projektbezogene Auskünfte

Auskünfte zum Projekt werden erteilt von:

00A134 Terminvereinbarungen Besichtigung

Terminvereinbarungen zur Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten gemäß Pkt. 4.2.1.4 der ÖNORM B 2118 erfolgen durch:

00A151 Option: definierte Leistung

Dem AG wird das einseitige Gestaltungsrecht eingeräumt, durch eine an den AN gerichtete Erklärung ein inhaltlich bereits festgelegtes Schuldverhältnis in Geltung zu setzen. Das Vertragsverhältnis wird damit um folgende Leistungen ergänzt:

Für diese Leistungen sind im LV bereits eigene Positionen vorgesehen.

00A152 Option: _____

Dem AG wird das Recht eingeräumt, durch eine einseitige, an den AN gerichtete Erklärung das Vertragsverhältnis _____.

00A161 Benachrichtigungen an Unternehmer: ProVia

Für die rechtsgültige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren gilt jene elektronische Adresse als bekannt gegeben, die auf der Plattform ProVia eingetragen ist (Login des Unternehmers).

Bei Bietergemeinschaften gilt:

- bei elektronischer Abgabe die elektronische Adresse desjenigen Partners, der das Angebot einreicht (Upload);
- bei schriftlicher Abgabe die elektronische Adresse desjenigen Partners, der als federführend (Kuvert) angegeben ist.

00A162 Benachrichtigungen an Unternehmer: E-Mail

Für die rechtsgültige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren wird seitens des Unternehmers folgende elektronische Adresse bekannt gegeben:

.....

00A164 Benachrichtigungen an AG: ProVia; E-Mail

Für die rechtsgültige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren wird

- für Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen als Kommunikationsform die Plattform ProVia mit der Funktion "Frage stellen" in der Registerkarte "Fragen und Antworten" festgelegt. Fragen sind so zu formulieren, dass ein Rückschluss auf die Identität des Fragestellers nicht möglich und daher eine Beantwortung dieser Frage an alle Bieter möglich ist. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Bieter wird der Auftraggeber Antworten auf Fragen sowie Auskünfte – sofern diese von allgemeinem Interesse sein können – anonymisiert und gleichzeitig per E-Mail an alle Bieter erteilen.
- für sonstige Informationen seitens des Auftraggebers / vergebende Stelle folgende elektronische

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Adresse bekannt gegeben:

Die zulässigen Kommunikationsmittel und Adressen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung werden bei der Baustellenübergabe einvernehmlich festgelegt.

00A165 Benachrichtigungen an AG: E-Mail

Für die rechtsgültige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren wird seitens des Auftraggebers / vergebende Stelle folgende elektronische Adresse bekannt gegeben:

Die zulässigen Kommunikationsmittel und Adressen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung werden bei der Baustellenübergabe einvernehmlich festgelegt.

00A173 Ausscheiden bei Rechenfehler

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - 2vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

00A174 Vorreihung unzulässig

Die Vorreihung eines Angebots infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist unzulässig.

00A175 Einschränkung Bietergemeinschaften

Die Anzahl der Mitglieder einer Bietergemeinschaft ist mit der auf der Plattform ProVia angegebenen Anzahl an Mitgliedern beschränkt (siehe Registerkarte Verfahrensdaten des Verfahrens).

00A181 Vertraulichkeitserklärung

Der Bieter stimmt der Vertraulichkeitserklärung auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare" zu und verpflichtet sich diese spätestens über Aufforderung unterfertigt vorzulegen.

00A2 Vergabeverfahren

Angaben zum Verfahren erhalten sie auf der Plattform ProVia direkt über "https://www.provia.at" und ihrem "Login".

00A211 OSB

Die Vergabe erfolgt nach den Sektorenbestimmungen des BVergG für den Oberschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen.

00A212 USB

Die Vergabe erfolgt nach den Sektorenbestimmungen des BVergG für den Unterschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen.

00A213 Angebotsfrist

Als Ende der Angebotsfrist gilt das auf der Plattform ProVia angegebene Datum (siehe Registerkarte Angebote oder Teilnahmeantrag des Verfahrens).

Angaben zur Angebotsfrist im Lang-LV gelten nachrangig.

00A214 Zuschlagsfrist

Als Zuschlagsfrist gilt die auf der Plattform ProVia angegebene Dauer (siehe Registerkarte Verfahrensdaten des Verfahrens).

00A221 Verfahrensart; Angebotsverlesung öffentlich

Die Verfahrensart entnehmen Sie der Plattform ProVia (siehe Registerkarte Verfahrensdaten des Verfahrens).

Die Angebotsverlesung findet kommissionell am auf der Plattform ProVia angegebenen Ort (siehe Registerkarte Ausschreibung des Verfahrens) statt.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00A222 **Verfahrensart; Angebotsverlesung nicht öffentlich**

Die Verfahrensart entnehmen Sie der Plattform ProVia (siehe Registerkarte Verfahrensdaten des Verfahrens).

Die Bieter sind nicht berechtigt, an der Angebotsverlesung teilzunehmen.

00A223 **Short-Listing Vorinfo**

Wir behalten uns vor, im Verlauf des Verfahrens ein vorangekündigtes Short-Listing (Verringerung der Anzahl der Angebote anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien) durchzuführen. Entscheiden wir uns für das Short-Listing, werden wir den Bietern die Gelegenheit geben, ihr Angebot nachzubessern und erst aufgrund der nachgebesserten Angebote das Short-Listing durchführen.

00A224 **Short-Listing konkret**

Bereits auf Grundlage der Erstangebote werden wir ein Short-Listing durchführen.

Die Entscheidung über die Short-List werden wir ausschließlich aufgrund der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien treffen. Wir werden die bestgereihten Angebote in die Short-List aufnehmen.

Wir behalten uns vor, im Verlauf des Verfahrens ein weiteres vorangekündigtes Short-Listing durchzuführen. Entscheiden wir uns für das Short-Listing, werden wir den Bietern die Gelegenheit geben, ihr Angebot nachzubessern und erst aufgrund der nachgebesserten Angebote das Short-Listing durchführen.

00A231 **Einreichen der Angebote**

Das Einreichen der Angebote hat in der auf der Plattform ProVia angegeben "Abgabeart" zu erfolgen (siehe Registerkarte Ausschreibung des Verfahrens).

Sofern die Abgabeart "schriftlich" zulässig ist, hat diese an die auf der Plattform ProVia angegebene Adresse zu erfolgen (siehe Info unter Ausschreibung des Verfahrens). Das Angebot ist rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Kennwort bzw. mit dem beigegebenen "Kennzettel" (siehe Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare") versehen ist, einzureichen. Lose Bestandteile des Angebots (wie Muster und Proben) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

Sofern die Abgabeart „elektronisch“ zulässig ist, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Das Angebot ist unter Verwendung der beigegebenen Unterlagen zu erstellen, gegebenenfalls mit sonstigen Angebotsbestandteilen innerhalb der Angebotsfrist auf der Bieterseite der Plattform ProVia hochzuladen und durch die Funktion "Angebot einreichen" einzureichen.
- Der Bieter hat das Angebot (ausgenommen bei Direktvergaben) durch ein sicheres Verketteten der Angebotsbestandteile zu erstellen und den Angebotshauptteil mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
- Die Verschlüsselung der hochgeladenen Dateien übernimmt die Plattform ProVia über einen automatisch generierten Schlüssel. Eingereichte Angebote/Angebotsbestandteile dürfen bei sonstigem Ausscheiden nicht mit einem persönlichen Schlüssel verschlüsselt werden.
- Als Uhrzeit gilt ausschließlich die Serverzeit der Plattform, die mit dem Anmelden auf der Anwendungsseite angezeigt wird.
- Vom AG wurden technische Vorkehrungen getroffen, die die ständige Erreichbarkeit der Plattform kontrollieren. Bei einem Ausfall der Erreichbarkeit wird - in Abhängigkeit der Dauer und dem Zeitabstand zum Angebotsabgabetermin - die Angebotsfrist automatisch verlängert und der Bieter hiervon gesondert verständigt.
- Der AG prüft eingereichte Dateien mittels automatisch aktuell gehaltenen Anti-Viren-Programmen. Als virenverseucht erkannte Angebotsdateien können nicht geöffnet und folglich nicht weiter berücksichtigt werden.
- Neben seinem elektronisch abgegebenen Angebot darf der Bieter weder ein Angebot noch Bestandteile des Angebots in Papierform abgeben, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Für die fristgerechte Einreichung des Angebots ist der Bieter allein verantwortlich.

Die elektronisch eingereichten Angebote werden vor den in Papierform eingereichten Angeboten geöffnet.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00A241 Datenträger nach ÖN A 2063

Das auch in Form eines Datenträgers nach ÖNORM A 2063 bereit gestellte Leistungsverzeichnis ist jedenfalls für die Erstellung des Angebotes zu verwenden. Ein eventuell erforderliches Programm zum Einlesen, Ausfüllen und Ausgeben eines ÖNORM-Datenträgers kann von der Plattform ProVia unter "Service / Service / Angebotsoftware" kostenlos zur Installation heruntergeladen werden.

00A261 Vadium

Es wird ein Vadium in der Höhe von EUR [REDACTED] verlangt.

Im Falle der Verwendung eines Bankhaftbriefes (Bankgarantie) ist der Nachweis über den erfolgten Erlag des Vadiums dem Angebot im Original mit rechtsgültiger Fertigung bei sonstigem Ausscheiden beizuschließen und hat dem Musterbankgarantiebrief auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare" zu entsprechen.

Der Auftraggeber akzeptiert nur von in der EU, im EWR oder in der Schweiz ansässigen Banken in deutscher Sprache und in Euro (EUR) ausgestellte, unwiderrufliche Garantieerklärungen. Die vorstehenden Bedingungen für Bankgarantien gelten sinngemäß auch für Rückklassversicherungen.

Das Vadium ist auch bei elektronischer Abgabe des Angebotes in Papierform bei folgender Stelle einzureichen:

[REDACTED]

00A3 Eignung, Subunternehmer

Eignungsnachweise:

Sofern die Eignungsnachweise des Unternehmens nicht in aktueller Ausgabe im Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) hinterlegt bzw. beim AG nicht ausreichend bekannt sind, sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen. Sind die Eignungsnachweise des Bewerbers bzw. Bieters im ANKÖ hinterlegt, so hat er für die laufende Aktualisierung der darin enthaltenen Informationen selbst zu sorgen. Eine Nachforderung von Informationen/Unterlagen auf aktuellstem Stand bleibt dem AG jedenfalls vorbehalten.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen die Durchführung von Leistungen durch einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, durch ein befugtes Vermessungsbüro bzw. durch eine akkreditierte Prüfstelle öä verlangt sind, sind diese spätestens vor Durchführung der Leistung dem Auftraggeber zu nennen und der Nachweis der Innehabung der Berechtigung vorzulegen. Eine allfällige Nennung als Subunternehmer im Angebot ist nicht zweckmäßig und erforderlich und führt ein Unterlassen der Nennung, selbst dann, wenn der Bieter die Berechtigung selbst nicht hat, nicht zum Ausscheiden des Angebotes.

Subunternehmer:

Einzelne Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind keine Subunternehmer. Konzernbetriebe von AN bzw. von Mitgliedern einer Arbeitsgemeinschaft, welche eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, gelten als Subunternehmer.

Gemäß § 2 Z 34 BVergG ist ein Subunternehmer ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung. Der Begriff des Subunternehmers erfasst jeden Subunternehmer in der gesamten Subunternehmerkette.

Nicht unter den Begriff des Subunternehmers fallen: Hilfsunternehmer: Unternehmer, der den Aufnahmewerber in die Lage versetzt, den Auftrag zu erfüllen (aber nicht einen Teil der ausgeschriebenen Leistung übernimmt), z.B. Vermietung/Wartung von Geräten, die der Aufnahmewerber zur Leistungserbringung benötigt oder Arbeitskräfteüberlassung.

00A311 berufliche Befugnis

Der Bewerber bzw. Bieter muss über die zur Erbringung der gegenständlichen Leistungen notwendigen gesetzlichen Befugnisse verfügen.

Der Bewerber bzw. Bieter hat den Nachweis seiner Befugnis durch die Vorlage der entsprechenden Befugnisnachweise (z.B. Gewerberegisterauszug) zu führen.

Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein. Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

Ausländische Bewerber bzw. Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber auf Aufforderung einzuleiten und einen Nachweis darüber dem AG vorzulegen.

Zur Information zum Thema Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid gemäß den § 373c ff GewO 1994 sowie zum Thema Dienstleistungsanzeige für ausländische Bewerber bzw. Bieter wird unverbindlich auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes vom 13. Mai 2008 betreffend Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen / Auswirkungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe (abrufbar auf der Homepage des Bundeskanzleramtes: <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=29759>) hingewiesen.

00A321 berufl.Zuverl - Besch. Erklärung

Der Bewerber bzw. Bieter bzw. alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen die berufliche Zuverlässigkeit gemäß § 249 Abs 1 und 2 BVergG besitzen.

Der Nachweis ist durch Vorlage der rechtsverbindlich gefertigten Erklärung zur allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit gemäß Muster auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare" zu erbringen.

Der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein. Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00A322 berufl.Zuverl - Besch. Handelsreg.

Der Bewerber bzw. Bieter bzw. alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen die berufliche Zuverlässigkeit gemäß § 249 Abs 1 und 2 BVergG besitzen.

Der Nachweis ist durch einen Auszug des Berufs- oder Handelsregisters oder gleichwertiger Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers zu erbringen.

Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein. Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00A324 berufl.Zuverl - Besch. SV/Finanz

Der Bewerber bzw. Bieter bzw. alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen die berufliche Zuverlässigkeit gemäß § 249 Abs 1 und 2 BVergG besitzen.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt und einer Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiger Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers oder durch einen Auszug der "Daten des Steuerkontos" zu erbringen.

Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein. Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00A332 f+wLF - Haftpflichtversich_____

Der Bewerber bzw. Bieter bzw. alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine entsprechende Haftpflichtversicherung, mit einem Deckungsvolumen für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignisfall von mind. EUR _____ besitzen. Das Deckungsvolumen je Jahr muss mindestens das Dreifache des angeführten Wertes betragen.

Der Nachweis hat durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung mit Angabe über die Versicherungssumme und -laufzeit zu erfolgen.

Jede Änderung ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

00A334 f+wLF - Umsatz spartenspezifisch

Der Bewerber bzw. Bieter muss für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einen spartenspezifischen Mindestjahresumsatzes von EUR _____ Mio./je Geschäftsjahr haben. Herangezogen wird der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre oder ein kürzerer Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

Sparte: _____

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Der Nachweis hat durch eine Erklärung des Unternehmers über den spartenspezifischen Mindestjahresumsatz (aufgeschlüsselt nach Umsatz je Geschäftsjahr) der letzten 3 Jahre zu erfolgen.

00A335 f+wLF - Umsatz

Der Bewerber bzw. Bieter muss für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einen Mindestgesamtjahresumsatzes von EUR [] Mio. je Geschäftsjahr haben. Herangezogen wird der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre oder ein kürzerer Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

Der Nachweis hat durch eine Erklärung des Unternehmers über den Mindestgesamtjahresumsatz (aufgeschlüsselt nach Umsatz je Geschäftsjahr) der letzten 3 Jahre zu erfolgen.

00A337 f+wLF - Bonität (KSV)

Der Bewerber bzw. Bieter bzw. alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft müssen für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine entsprechende Bonität, welche kein erhöhtes Risiko ergibt (z.B. Rating an Hand des KSV max. 399), haben.

Die Auskunft wird ggf vom AG eingeholt.

00A338 f+wLF - weitere Unterlagen

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird weiters gefordert:

[]

Der Nachweis hat zu erfolgen durch:

[]

00A342 tLF-Anforderung: Projekt Bau

Für die Vergabe der Arbeiten kommen nur Unternehmen in Betracht, die gewährleisten, dass sie über die erforderliche technische Leistungsfähigkeit für die ausgeschriebenen Leistungen über die gesamte Bauzeit verfügen und vergleichbare Arbeiten in den letzten 5 Jahren bereits durchgeführt haben.

Es sind mindestens [] bis maximal [] vergleichbare Aufträge mit einem Auftragswert für alle Aufträge von insgesamt mindestens EUR [] (exkl. USt.) vorzuweisen.

Als Nachweis sind vorzulegen:

Eine Liste der in den letzten fünf Jahren (Stichtag Ende Angebotsfrist) erbrachten Referenzprojekte mit Angabe des Ortes, der Zeit (Monat/Jahr) und des Wertes der Leistungserfüllung sowie des AG einschließlich der Kontaktpersonen des AG; sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaften erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.

Aufträge, welche nur zum Teil in den Zeitraum der letzten fünf Jahre fallen, werden nur anteilmäßig über die Zeit gewertet.

Referenzen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften werden dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % oder die Wahrnehmung einer technischen Geschäftsführung oder die Stellung des Bauleiters nachgewiesen wird.

00A343 tLF-Anforderung: Projekt Bau + Bahnbetrieb

Für die Vergabe der Arbeiten kommen nur Unternehmen in Betracht, die gewährleisten, dass sie über die erforderliche technische Leistungsfähigkeit für die ausgeschriebenen Leistungen, auch im Hinblick auf die Bauherstellung im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb, sowie die entsprechende Leistungsfähigkeit über die gesamte Bauzeit verfügen und vergleichbare Arbeiten in den letzten 5 Jahren bereits durchgeführt haben.

1) Es sind mindestens [] bis maximal [] vergleichbare Aufträge (jedoch nicht in Hinblick auf die Bauherstellung im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb) mit einem Auftragswert für alle Aufträge von insgesamt mindestens EUR [] (exkl. USt.) vorzuweisen.

2) Weiters sind mindestens [] Aufträge vorzuweisen, bei denen die Arbeiten zumindest zum Teil im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb durchgeführt wurden und bei denen die Kenntnis der diesbezüglichen Regelungen der Betriebsvorschriften von Bedeutung waren. Die Aufträge dürfen auch mit den unter Punkt 1 genannten Aufträgen ident sein.

Als Nachweis sind vorzulegen:

Eine Liste der in den letzten fünf Jahren (Stichtag Ende Angebotsfrist) erbrachten Referenzprojekte gemäß 1) und 2) mit Angabe des Ortes, der Zeit (Monat/Jahr) und des Wertes der Leistungserfüllung

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
-----------------	-----------	---------------------------	---------------	-----------

sowie des AG einschließlich der Kontaktpersonen des AG; sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaften erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.
 Aufträge, welche nur zum Teil in den Zeitraum der letzten fünf Jahre fallen, werden nur anteilmäßig über die Zeit gewertet.
 Referenzen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften werden dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % oder die Wahrnehmung einer technischen Geschäftsführung oder die Stellung des Bauleiters nachgewiesen wird.

00A344 Auftraggeberbestätigung

Als Nachweis der erbrachten Referenzprojekte ist eine Bestätigung des Auftraggebers vorzulegen.

00A349 tLF-Anforderung: Geräte Bau

Hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit muss die Ausstattung an Baugeräten und technischer Ausrüstung, über welche der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird, folgende Geräte umfassen:

Zum Nachweis ist vorzulegen:

Erklärung des Bewerbers bzw. Bieters, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Bauvorhabens verfügt bzw. zum Zeitpunkt der Ausführung verfügen wird.

Nachweise dürfen jeweils nicht älter als 6 Monate sein. Stichtag ist das Abgabedatum des Teilnahmeantrages/Angebotes.

00A350 tLF - weitere Unterlagen Bau

Zur Beurteilung der technischen Leistungsfähigkeit wird weiters gefordert:

Der Nachweis hat zu erfolgen durch:

00A370 Subunternehmer Offenlegung

Sofern im Folgenden eine Einschränkung der Offenlegungspflicht für Subunternehmer festgelegt wird, werden die im Zuge des Vergabeverfahrens genannten, jedoch nicht verpflichtend zu nennenden Subunternehmer vom Auftraggeber nicht geprüft. Diese Subunternehmer sind dann bei tatsächlich beabsichtigtem Einsatz bei der Projektabwicklung dem Auftraggeber erneut zu nennen und ist deren Einsatz nur unter den Bedingungen gemäß § 363 BVergG zulässig.

00A371 Eignung durch Subunternehmer im einstufigen Verfahren

Wird der Nachweis der Eignung nur unter Heranziehung von Subunternehmern erbracht, so sind bei sonstigem Ausscheiden die Subunternehmer bereits mit dem Angebot namhaft zu machen. Die Verfügbarkeitserklärungen (gemäß Muster auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare") der Subunternehmer müssen zum Ende der Angebotsfrist vorliegen.

Falls sich der Unternehmer zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung der Subunternehmer beizubringen.

Genannte eignungsrelevante Subunternehmer:

00A372 Eignung durch Subunternehmer im zweistufigen Verfahren

Wird der Nachweis der Eignung nur unter Heranziehung von Subunternehmern erbracht, so sind bei sonstiger Nichtberücksichtigung die Subunternehmer bereits mit dem Teilnahmeantrag namhaft zu machen. Die Verfügbarkeitserklärungen (gemäß Muster auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare") der Subunternehmer müssen zum Ende der Teilnahmeantragsfrist vorliegen.

Falls sich der Unternehmer zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung der Subunternehmer beizubringen.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort
----------	----	--------------------

Quelle	EH
--------	----

Genannte eignungsrelevante Subunternehmer:

.....

00A373 Subunternehmer wesentliche Leistungsteile

Der Bieter hat zusätzlich zu jenen Subunternehmern, welche zur Erfüllung der Eignung herangezogen werden, mit dem Angebot, spätestens jedoch auf Aufforderung des Auftraggebers, bei sonstigem Ausscheiden lediglich alle Subunternehmer für folgende Leistungsteile zu nennen und entsprechende Verfügbarkeitserklärungen (gemäß Muster auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare") vorzulegen:

.....

Genannte Subunternehmer (max drei Subunternehmer pro Leistungsteil):

.....

Die Heranziehung von im Vergabeverfahren nicht genannten Subunternehmern bzw. ein Austausch der genannten Subunternehmer bei der Projektabwicklung ist nur unter den Bedingungen gemäß § 363 BVergG zulässig.

00A374 Subunternehmer %-Satz

Der Bieter hat zusätzlich zu jenen Subunternehmern, welche zur Erfüllung der Eignung herangezogen werden, mit dem Angebot, spätestens jedoch auf Aufforderung des Auftraggebers, bei sonstigem Ausscheiden lediglich alle Subunternehmer mit einem Leistungsteil von mehr als 5% des Gesamtpreises zu nennen und entsprechende Verfügbarkeitserklärungen (gemäß Muster auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare") vorzulegen. Der Prozentsatz gilt je Subunternehmer.

Genannte Subunternehmer:

.....

Die Heranziehung von im Vergabeverfahren nicht genannten Subunternehmern bzw. ein Austausch der genannten Subunternehmer bei der Projektabwicklung ist nur unter den Bedingungen gemäß § 363 BVergG zulässig.

00A375 Subunternehmer - Kritische Leistung als Eigenleistung

Folgende Leistungen werden als kritische Leistungen definiert:

Leistung 1:

Leistung 2:

.....

Diese kritischen Leistungen sind zu 100% vom Bieter als Eigenleistung selbst zu erbringen.

00A376 Eignung durch Subunternehmer inhomogene Leistung Baumeister

In diesem Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung konnte der Auftraggeber aufgrund der Beschaffenheit der gegenständlichen Leistung im Zuge der Eignungsprüfung in Bezug auf die berufliche Befugnis ausschließlich das Vorliegen der Gewerbeberechtigung für Baumeister überprüft werden.

Für jene Leistungsteile, welche dem Baumeistergewerbe nicht zuzuordnen sind obliegt dem Bieter der Nachweis der beruflichen Befugnis.

Sollte der Bieter die Eignung selbst (ohne Subunternehmer) nachweisen können, so sind die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der Befugnis (z.B. Gewerberegisterauszug) mit dem Angebot einzureichen.

Kann die erforderliche berufliche Befugnis nicht ausschließlich durch den Bieter selbst erbracht werden, ist mit Angebotsabgabe ein geeigneter Subunternehmer zu nennen und die für die Prüfung erforderlichen Nachweise der Befugnis vorzulegen.

Bei Namhaftmachung eines oder mehrerer Subunternehmer ist eine vom Subunternehmer gefertigte Verfügbarkeitserklärung (gemäß Muster auf der Plattform ProVia unter "Service / Download /

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Formulare") dem Angebot beizulegen und darin festzuhalten, dass er im Auftragsfall für den Bieter uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die vom Subunternehmer zu tätigen Leistungen sind ebenfalls anzuführen.

00A377 Eignung durch Subunternehmer inhomogene Leistung allgemein

In diesem Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung konnte der Auftraggeber aufgrund der Beschaffenheit der gegenständlichen Leistung im Zuge der Eignungsprüfung in Bezug auf die berufliche Befugnis ausschließlich das Vorliegen der Gewerbeberechtigung für [REDACTED] überprüft werden.

Für jene Leistungsteile, welche dem [REDACTED] nicht zuzuordnen sind obliegt dem Bieter der Nachweis der beruflichen Befugnis.

Sollte der Bieter die Eignung selbst (ohne Subunternehmer) nachweisen können, so sind die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der Befugnis (z.B. Gewerbebücherauszug) mit dem Angebot einzureichen.

Kann die erforderliche berufliche Befugnis nicht ausschließlich durch den Bieter selbst erbracht werden, ist mit Angebotsabgabe ein geeigneter Subunternehmer zu nennen und die für die Prüfung erforderlichen Nachweise der Befugnis vorzulegen.

Bei Namhaftmachung eines oder mehrerer Subunternehmer ist eine vom Subunternehmer gefertigte Verfügbarkeitserklärung (gemäß Muster auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare") dem Angebot beizulegen und darin festzuhalten, dass er im Auftragsfall für den Bieter uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die vom Subunternehmer zu tätigen Leistungen sind ebenfalls anzuführen.

00A4 Alternativangebote/Zuschlagsprinzip**00A411 Alternativangebote zulässig Planung AN**

Zulässigkeit von Alternativangeboten:

Technische Alternativangebote sind zulässig, sofern sie den Mindestanforderungen genügen.

Alternativangebote dürfen bei sonstigem Ausscheiden nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot gelegt werden.

Inhalt und Form von Alternativangeboten:

Jedes Alternativangebot muss folgendes beinhalten:

- Leistungsverzeichnis
- Gesamtpreis
- Technischer Bericht (inkl. Erläuterungen)
- Planung (z.B. genereller Entwurf, redlining, Ausschreibungsplanung)

Die erforderlichen Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten, Technischer Bericht, Berechnungen, Bauzeitermittlungen) sind im für die Beurteilung erforderlichen Detaillierungsgrad dem Alternativangebot beizulegen.

Auf Aufforderung hat der Bieter weitere Unterlagen im Detaillierungsgrad entsprechend dem Ausschreibungsprojekt nachzureichen.

Für die Ausarbeitung der Alternativangebote erfolgt keine Vergütung, ebenso Kosten für notwendige öffentlich- und privatrechtliche Bewilligungen.

Sollten zusätzliche Positionen erforderlich sein, so sind diese, soweit eine standardisierte Leistungsbeschreibung vorhanden ist und sie dort enthalten sind, daraus zu entnehmen.

Die Kosten für die Ausführungsplanung sind in eigenen Positionen je Anlagenteil anzubieten, wobei davon auszugehen ist, dass die gesamte Ausführungsplanung des betroffenen Anlagenteiles vom Bieter durchzuführen ist. (Werden solche Kosten nicht gesondert ausgewiesen gilt die Vermutung, dass die Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten wurden.)

Sollte zufolge der Ausführung des Alternativangebotes der Si-Ge-Plan lt. Bau KG überarbeitet bzw. ergänzt werden müssen, so sind diese Kosten und daraus entstehenden Folgekosten in eigenen Positionen anzubieten. Analoges gilt auch für die in § 8 BauKG angegebenen Unterlagen für die späteren Arbeiten.

Mindestanforderungen an Alternativangebote:

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Alternativangebote müssen eine der ausgeschriebenen Leistung mindestens gleichwertige technische Qualität sicherstellen. Daher gelten alle in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben als Mindestanforderungen, welche entweder zu erreichen oder zu überschreiten sind. Dabei ist zu beachten:

1) Alternativangebote sind nur im Rahmen der vom AG allfällig erwirkten Genehmigungsbescheide und der dem Vorhaben zu Grunde liegenden Unterlagen möglich. Zulässig sind dabei Modifikationen, die einer Betriebsbewilligung auf Grundlage der vorliegenden Genehmigung nicht entgegen stehen. Für die Entscheidung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterwerfen sich die Parteien des Vergabeverfahrens der in dieser Hinsicht verbindlichen Beurteilung durch den für das oder die berührten Fachgebiete bestellten Gutachter gemäß § 31a EibG. Steht dieser nicht zur Verfügung, bestellt der Auftraggeber einen gleich qualifizierten Gutachter. Bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben kann diese Beurteilung auch durch eine § 40-Person der ÖBB erfolgen.

Als Unterlagen gelten insbesondere:

- Bauentwurfsunterlagen und Einreichoperat
- Umweltverträglichkeits- und Naturverträglichkeitserklärungen
- §31a-Gutachten
- Gutachten soweit sie verbindlich erklärt wurden

Die Unterlagen sind einzusehen unter:

Für Alternativangebote sind insbesondere auch folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Trassenführung darf nach Lage und Höhe nicht geändert werden
- Einhaltung verbindlicher Grenzwerte, insbesondere für Immissionen
- Einhaltung behördlich verfügter Bauausführungsfristen
-

2) Technische Normen und Regelwerke mit allgemeiner Geltung:

- ÖNORMEN und EN Normen (soweit diese nicht bereits in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden)
- Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und Straßenbau (RVS)
- Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung - ÖBV und des österreichischen Baustoffrecyclingverbandes
- Regelwerke und Regelplanung der ÖBB

3) Sonstige Mindestanforderungen:

- Zwischentermine und der Endtermin dürfen nicht nach hinten verschoben werden (Bauzeitverlängerungen sind unzulässig)
- Bauzeitverkürzungen sind nicht zulässig, außer sie sind als Zuschlagskriterien vorgesehen
- Alternativangebote dürfen zu keiner Einschränkung des Bahnbetriebes führen
- Alle Zufahrten zu den Grundstücken müssen erhalten bleiben
- Sämtliche durch die Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Funktionsanforderungen
-

Sonstige Bestimmungen betreffend Alternativangebote:

Der Bieter übernimmt sämtliche mit dem Alternativangebot verbundenen erhöhten Risiken im Vergleich zum Ausschreibungsprojekt.

Es wird festgehalten, dass die im Baugrundgutachten und der geomechanischen Prognose angegebenen Werte für den Baugrund (z.B. charakteristische Gebirgskennwerte, Quelldrücke) ausschließlich für die Randbedingungen des Ausschreibungsprojektes gelten. Bei Alternativangeboten sind vom Bieter die seinem Alternativprojekt zugrundeliegenden Rechenwerte für seine statische Berechnung aus den Grundlagen des Baugrundverhaltens und den Rahmenbedingungen der Alternative abzuleiten. Das Risiko für die Wahl der Rechenwerte trägt der Bieter, beim AG verbleibt lediglich das Risiko des Zutreffens der in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Baugrundverhältnisse.

00A412 Alternativangebote zulässig Planung AG

Zulässigkeit von Alternativangeboten:

Technische Alternativangebote sind zulässig, sofern sie den Mindestanforderungen genügen.

Alternativangebote dürfen bei sonstigem Ausscheiden nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot gelegt werden.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Inhalt und Form von Alternativangeboten:

Jedes Alternativangebot muss folgendes beinhalten:

- Leistungsverzeichnis
- Gesamtpreis
- Technischer Bericht (inkl. Erläuterungen)
- Planung (z.B. genereller Entwurf, redlining, Ausschreibungsplanung)

Die erforderlichen Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten, Technischer Bericht, Berechnungen, Bauzeitermittlungen) sind im für die Beurteilung erforderlichen Detaillierungsgrad dem Alternativangebot beizulegen.

Auf Aufforderung hat der Bieter weitere Unterlagen im Detaillierungsgrad entsprechend dem Ausschreibungsprojekt nachzureichen.

Für die Ausarbeitung der Alternativangebote erfolgt keine Vergütung, ebenso Kosten für notwendige öffentlich- und privatrechtliche Bewilligungen.

Sollten zusätzliche Positionen erforderlich sein, so sind diese, soweit eine standardisierte Leistungsbeschreibung vorhanden ist und sie dort enthalten sind, daraus zu entnehmen.

Bei Alternativangeboten werden die Planungsleistungen für die Ausführungsphase durch den AG bzw. einen von ihm beauftragten Planer durchgeführt. Der Bieter übernimmt daher bei Alternativangeboten in Zusammenhang mit der Mengengarantie ein zusätzliches Risiko, welches er beim Ausschreibungsprojekt nicht trägt.

Sollte zufolge der Ausführung des Alternativangebotes der Si-Ge-Plan lt. Bau KG überarbeitet bzw. ergänzt werden müssen, so sind diese Kosten und daraus entstehenden Folgekosten in eigenen Positionen anzubieten. Analoges gilt auch für die in § 8 BauKG angegebenen Unterlagen für die späteren Arbeiten.

Mindestanforderungen an Alternativangebote:

Alternativangebote müssen eine der ausgeschriebenen Leistung mindestens gleichwertige technische Qualität sicherstellen. Daher gelten alle in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben als Mindestanforderungen, welche entweder zu erreichen oder zu überschreiten sind. Dabei ist zu beachten:

1) Alternativangebote sind nur im Rahmen der vom AG allfällig erwirkten Genehmigungsbescheide und der dem Vorhaben zu Grunde liegenden Unterlagen möglich. Zulässig sind dabei Modifikationen, die einer Betriebsbewilligung auf Grundlage der vorliegenden Genehmigung nicht entgegen stehen. Für die Entscheidung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterwerfen sich die Parteien des Vergabeverfahrens der in dieser Hinsicht verbindlichen Beurteilung durch den für das oder die berührten Fachgebiete bestellten Gutachter gemäß § 31a EisbG. Steht dieser nicht zur Verfügung, bestellt der Auftraggeber einen gleich qualifizierten Gutachter. Bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben kann diese Beurteilung auch durch eine § 40-Person der ÖBB erfolgen.

Als Unterlagen gelten insbesondere:

- Bauentwurfsunterlagen und Einreichoperat
- Umweltverträglichkeits- und Naturverträglichkeitserklärungen
- §31a-Gutachten
- Gutachten soweit sie verbindlich erklärt wurden

Die Unterlagen sind einzusehen unter:

Für Alternativangebote sind insbesondere auch folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Trassenführung darf nach Lage und Höhe nicht geändert werden
- Einhaltung verbindlicher Grenzwerte, insbesondere für Immissionen
- Einhaltung behördlich verfügbarer Bauausführungsfristen
-

2) Technische Normen und Regelwerke mit allgemeiner Geltung:

- ÖNORMEN und EN Normen (soweit diese nicht bereits in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden)
- Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und Straßenbau (RVS)
- Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung - ÖBV und des österreichischen Baustoffrecyclingverbandes
- Regelwerke und Regelplanung der ÖBB

3) Sonstige Mindestanforderungen:

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

- Zwischentermine und der Endtermin dürfen nicht nach hinten verschoben werden (Bauzeitverlängerungen sind unzulässig)
- Bauzeitverkürzungen sind nicht zulässig, außer sie sind als Zuschlagskriterien vorgesehen
- Alternativangebote dürfen zu keiner Einschränkung des Bahnbetriebes führen
- Alle Zufahrten zu den Grundstücken müssen erhalten bleiben
- Sämtliche durch die Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Funktionsanforderungen
-

Sonstige Bestimmungen betreffend Alternativangebote:

Der Bieter übernimmt sämtliche mit dem Alternativangebot verbundenen erhöhten Risiken im Vergleich zum Ausschreibungsprojekt.

Es wird festgehalten, dass die im Baugrundgutachten und der geomechanischen Prognose angegebenen Werte für den Baugrund (z.B. charakteristische Gebirgskennwerte, Quelldrücke) ausschließlich für die Randbedingungen des Ausschreibungsprojektes gelten. Bei Alternativangeboten sind vom Bieter die seinem Alternativprojekt zugrundeliegenden Rechenwerte für seine statische Berechnung aus den Grundlagen des Baugrundverhaltens und den Rahmenbedingungen der Alternative abzuleiten. Das Risiko für die Wahl der Rechenwerte trägt der Bieter, beim AG verbleibt lediglich das Risiko des Zutreffens der in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Baugrundverhältnisse.

00A421 Billigstangebotsprinzip

Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt (Billigstangebotsprinzip).

00A431 Bestangebotsprinzip

Der Zuschlag wird dem wirtschaftlich und technisch günstigsten Angebot erteilt (Bestangebotsprinzip).

Gemäß den nachfolgend angeführten Kriterien werden Zu- und Abschläge ermittelt. Diese werden saldiert und dem Gesamtpreis hinzugerechnet. Auf diese Weise wird ausschließlich zur Bestimmung des Bestangebots ein fiktiver, modifizierter Gesamtpreis errechnet. Die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots für den Zuschlag erfolgt anhand des niedrigsten modifizierten Gesamtpreises.

00A432 Bestangebotsprinzip: ZK Alternativangebote

Bei Alternativangeboten erfolgt eine vergleichende Bewertung mit dem Ausschreibungsprojekt. Dazu werden Zu- und Abschlagswerte in Bezug auf nachstehende Kosten des AG ermittelt, sofern diese anders als beim Ausschreibungsprojekt infolge von mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der Alternative erwachsen:

- Kosten anderer Gewerke (einschließlich Begleit- und Folgewirkung)
- Kosten für geänderte Planungsleistungen der Ausführungsplanung
- geänderte Lebenszykluskosten (Erhaltungsaufwendungen, Lebensdauer, Entsorgungskosten)
- geänderte Kosten des Betriebes (z.B. Entfall von Gleissperren oder Schienenersatzverkehr)

Sofern Unterlagen für die Bewertung erforderlich sind, behält sich der AG vor, diese vom Bieter nachzufordern.

Bei Angeboten auf Basis des Ausschreibungsprojektes beträgt der Zu- oder Abschlagswert Null.

00A433 Bestangebotsprinzip: ZK Alternativangebote+Bauzeit

Bei Alternativangeboten erfolgt eine vergleichende Bewertung mit dem Ausschreibungsprojekt. Dazu werden Zu- und Abschlagswerte in Bezug auf nachstehende Kosten des AG ermittelt, sofern diese anders als beim Ausschreibungsprojekt infolge von mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der Alternative erwachsen:

- Kosten anderer Gewerke (einschließlich Begleit- und Folgewirkung)
- Kosten für geänderte Planungsleistungen der Ausführungsplanung
- geänderte Lebenszykluskosten (Erhaltungsaufwendungen, Lebensdauer, Entsorgungskosten)
- geänderte Kosten des Betriebes (z.B. Entfall von Gleissperren oder Schienenersatzverkehr)

Sofern Unterlagen für die Bewertung erforderlich sind, behält sich der AG vor, diese vom Bieter nachzufordern.

Bei Angeboten auf Basis des Ausschreibungsprojektes beträgt der Zu- oder Abschlagswert Null.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Bei Alternativangeboten und ausschreibungsgemäßen Angeboten ist eine Verkürzung der Bauzeit zulässig.
 Für die Verkürzung der in der Ausschreibung vorgesehenen Ausführungsdauer wird pro Kalendertag ein Abschlagswert von EUR ermittelt.
 In die Ermittlung des Bestangebots gehen jedoch maximal Kalendertage ein.
 Eine Verschiebung von vertraglichen Zwischenterminen wird nicht berücksichtigt.
 Der verschobene Endtermin ist gleichermaßen pönalisiert wie das ursprüngliche Leistungsende.
 Angebotene Verkürzung:

00A434

Bestangebotsprinzip: ZK Reduktion Bauzeit

Für die Verkürzung der in der Ausschreibung vorgesehenen Ausführungsdauer wird pro Kalendertag ein Abschlagswert von EUR ermittelt.
 In die Ermittlung des Bestangebots gehen jedoch maximal Kalendertage ein.
 Eine Verschiebung von vertraglichen Zwischenterminen wird nicht berücksichtigt.
 Der verschobene Endtermin ist gleichermaßen pönalisiert wie das ursprüngliche Leistungsende.
 Angebotene Verkürzung:

00A435

Bestangebotsprinzip: ZK Reduktion Bauzeit geänderte Pönale

Für die Verkürzung der in der Ausschreibung vorgesehenen Ausführungsdauer wird pro Kalendertag ein Abschlagswert von EUR ermittelt.
 In die Ermittlung des Bestangebots gehen jedoch maximal Kalendertage ein.
 Eine Verschiebung von vertraglichen Zwischenterminen wird nicht berücksichtigt.
 Der verschobene Endtermin ist bis zum ausschreibungsgemäßen Endtermin mit EUR pönalisiert.
 Ab dem ausschreibungsgemäßen Endtermin gilt die Pönale gemäß 00D2.
 Angebotene Verkürzung:

00A436

Bestangebotsprinzip: ZK Reduktion Sperrzeiten

Für die Verkürzung folgender Sperrzeiten wird pro angegebener Einheit ein entsprechender Abschlagswert ermittelt.
 Sperre:
 Verkürzung Einheit:
 Maximale Verkürzung:
 Abschlagswert je Einheit: EUR
 Angebotene Verkürzung:
 Die verschobenen Termine sind gleichermaßen pönalisiert wie die ursprünglichen Termine.

00A437

Bestangebotsprinzip: ZK LifeCycleCost

Ausgehend von einer theoretischen Nutzungsdauer (Faktor "m") und jährlichen Erhaltungskosten (Faktor "p") gemäß Tabelle 1 werden die Barwerte für die Neuerrichtung und Erhaltung ermittelt.
 Die Ermittlung erfolgt in Anlehnung an die Barwertmethode mittels Barwertfaktoren. Um die Steigerung der jährlichen Baukosten bei den Erhaltungskosten zu berücksichtigen, fließt der Faktor "i" in der Höhe von 2% ein. Die Steigerungen des Kapitals werden durch den Faktor „z“ in der Höhe von 5% berücksichtigt.
 Reinvestitionen sind vereinfacht im Faktor der jährlichen Erhaltungskosten berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden die Abbruchkosten.
 Barwertfaktor für Neuerrichtung nach Ende Lebensdauer = $BWF_{neu} = (1+i)^m / ((1+z)^m - (1+i)^m)$
 Barwertfaktor für Erhaltung = $BWF_{erh} = p / (z-i)$
 In der Berechnung der Zuschlagswerte werden die "reinen Baukosten" für das Tragwerk

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

berücksichtigt (Wert BK). Diese errechnen sich aus der Summe der Positionen gemäß Tabelle 2.

Zuschlagswert Neuerrichtung = $BK * BWF_{neu}$

Zuschlagswert Erhaltung = $BK * BWF_{erh}$

Tabelle 1: Nutzungsdauern und jährliche Erhaltungskosten der Brückensysteme

System	Theoretische Nutzungsdauer (in Jahren)	Jährliche Erhaltungskosten (in Prozent)
1 Unterbau: Widerlager, Flügelwände, Pfeiler, Stützen, Pylone (jeweils einschließlich Gründung)		
1.1 aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton	110	0,5
1.2 aus Pfahlwänden, Schlitzwänden	90	0,5
1.3 aus Stahlspundwänden: ohne Korrosionsschutz mit Korrosionsschutz	50 70	0,6 0,5
1.4 aus Stahl	100	0,8
1.5 aus Holz	50	2,0
2 Überbau: Tragkonstruktionen (Balken, Platten, Bögen, Kastenquerschnitte)		
2.1 aus Stahlbeton	70	0,8
2.2 aus Spannbeton: mit internen Spanngliedern mit externen Spanngliedern	70 70	1,3 1,1
2.3 aus Stahl	100	1,5
2.4 aus Stahl-Beton-Verbundkonstruktionen: Stahltragwerke mit Betonplatte Walzträger in Beton Stahlträger in Beton mit Doppelverband (z.B. Preflexträger)	70 100 100	1,2 0,8 0,5
2.5 aus Holz: für Geh- und Radwege ohne Schutzdach für Geh- und Radwege mit Schutzdach für Straßen	40 50 40	2,5 2,0 2,5
3 Rahmenartige Tragwerke (einschließlich Gründungen): Geschlossene Rahmen, unten offene Rahmen, vergleichbare Rahmenkonstruktionen		
3.1 aus Stahlbeton	70	0,8
3.2 aus Spannbeton	70	1,2
3.3 aus Stahl	100	1,5

Tabelle 2: Leistungsgruppen und/oder Positionen für die Ermittlung der Baukosten des Tragwerkes



00A6 abzugebende Unterlagen

00A611 Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen abzugeben. K-Blätter sind in keiner Weise dazu bestimmt Vertragsbestandteil zu werden, bilden jedoch die Basis für Mehr- und Minderkostenforderungen.

00A611A mit Angebot: Leistungsverzeichnis + evtl DT
Leistungsverzeichnis und evtl. Datenträger nach ÖNORM A 2063

00A611B mit Angebot: Leistungsverzeichnis + DT

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Leistungsverzeichnis und Datenträger nach ÖNORM A 2063

00A611C		mit Angebot: K3-Blätter Kalkulationsblätter K3		
00A611D		mit Angebot: K4, K6-Blätter Kalkulationsblätter K4, K6		
00A611E		mit Angebot: K7-Blätter alle Positionen Kalkulationsblätter K7 aller Positionen		
00A611F		mit Angebot: K7-Blätter wesentliche Pos. Kalkulationsblätter K7 der im LV als wesentlich gekennzeichneten Positionen		
00A611G		mit Angebot: Kostenartensummenblätter Kostenartensummenblätter		
00A611H		mit Angebot: Eignungsnachweise Eignungsnachweise Hinsichtlich der Eignungskriterien und geforderten Nachweise siehe auch ULG 00 A3		
00A611I		mit Angebot: Bauzeitplan Bauzeitplan		
00A611J		mit Angebot: Baustelleneinrichtungsplan Baustelleneinrichtungsplan		
00A611K		mit Angebot: Personaleinsatzliste Personaleinsatzliste		
00A611L		mit Angebot: Geräteeinsatzliste Geräteeinsatzliste		
00A611M		mit Angebot: Vadium Vadium		
00A611O		mit Angebot: sonstige schlüssige Kalk. Die Kalkulation (z.B. im Sinne der ÖNORM B 2061) ist mit schlüssigen, nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlagen nachzuweisen.		
00A611P		mit Angebot: Unterlagen Zuschlagskriterien Unterlagen, welche für die Bestangebotsermittlung gemäß Vorbemerkungen der ULG 00A4 erforderlich sind.		
00A611Q		mit Angebot: sonstige Unterlagen Weiters sind zur Prüfung vorzulegen: [REDACTED].		
00A621		Folgende Unterlagen sind innerhalb von 3 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Aufforderung vorzulegen. K-Blätter sind in keiner Weise dazu bestimmt Vertragsbestandteil zu werden, bilden jedoch die Basis für Mehrkostenforderungen.		
00A621A		nach Aufforderung: K3-Blätter Kalkulationsblätter K3		
00A621B		nach Aufforderung: K4, K6-Blätter		

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Kalkulationsblätter K4, K6

- 00A621C** nach Aufforderung: **K7-Blätter alle Pos.**
Kalkulationsblätter K7 aller Positionen
- 00A621E** nach Aufforderung: **Kostenartensummenblätter**
Kostenartensummenblätter
- 00A621F** nach Aufforderung: **Bauzeitplan**
Bauzeitplan
- 00A621G** nach Aufforderung: **Baustelleneinrichtungsplan**
Baustelleneinrichtungsplan
- 00A621H** nach Aufforderung: **Personaleinsatzliste**
Personaleinsatzliste
- 00A621I** nach Aufforderung: **Geräteeinsatzliste**
Geräteeinsatzliste
- 00A621J** nach Aufforderung: **sonst. schlüssige Kalk.**
Die Kalkulation (z.B. im Sinne der ÖNORM B 2061) ist mit schlüssigen, nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlagen nachzuweisen.
- 00A621K** nach Aufforderung: **Vertraulichkeitserklärung**
Vertraulichkeitserklärung gemäß Muster auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare"
- 00A621L** nach Aufforderung: **sonstige Unterlagen**
Weiters sind zur Prüfung vorzulegen:
[REDACTED].

00B1 **Beschreibung der Leistung**
(zusammenfassende Beschreibung der Leistungen)

00B111 **Beschreibung der Leistung**
[REDACTED]

00B112 **Beschreibung der Leistung gem. Anhang**
Siehe dazu Anhang [REDACTED].

00B113 **Baustellenbereich**
Als Baustellenbereich wird festgelegt:
[REDACTED]

00C1 **Vertretung der Vertragspartner**

00C110 **Vertretung des AG**
Als Vertreter des AG ist vorgesehen:
[REDACTED]

00C111 **ÖBA**
Als örtliche Bauaufsicht des AG (ÖBA) ist vorgesehen:
[REDACTED]

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00C112 ÖBA-Leiter

Als Leiter der örtlichen Bauaufsicht des AG (ÖBA) ist vorgesehen:

[REDACTED]

00C121 Planungsordinator

Als Planungsordinator ist vorgesehen:

[REDACTED]

00C122 Baustellenkoordinator

Als Baustellenkoordinator ist vorgesehen:

[REDACTED]

00C123 Planungs- und Baustellenkoordinator

Als Planungs- und Baustellenkoordinator ist vorgesehen:

[REDACTED]

00C124 Ökologische Bauaufsicht

Als Ökologische Bauaufsicht ist vorgesehen:

[REDACTED]

00C128 Qualitätsverantwortliche Person

Die Qualitätsverantwortliche Person (QVP) ist auf Seiten des AN für die Eigenüberwachung der Ausführung sowie die Grundlagen der Konformitätserklärung auf der Baustelle zuständig und fungiert als Ansprechperson für den AG für die gesamte Eigenüberwachung des AN vor Ort.

Der Umfang der Eigenüberwachung ist grundsätzlich in den gültigen Normen und Richtlinien sowie in der gegenständlichen Ausschreibung in den technischen Vertragsbestimmungen festgelegt. Vom AN sind in Abstimmung mit dem AG die Eignung und Konformität der Materialien und Ihre sachkonforme Verarbeitung, die plangerechte Herstellung von Bauteilen bzw. Bauwerke, sowie die fachgerechte Nachbehandlung von Beton, entsprechend der vom AG angegebenen Schadensfolgenklasse (z.B. CC2) bzw. Überwachungsklasse (z.B. IL2) zu dokumentieren.

Der AN hat auf Basis des FSV Prüfbuches und dem in den Ausschreibungsunterlagen dargestellten Umfangs der "bautechnischen Unterlagen", das Baustellenbezogene Prüfbuch für alle zu prüfenden Bauteile unter Berücksichtigung des Bauablaufs zu erstellen. Die Prüfungen inkl. der Dokumentation für die Konformität und deren Häufigkeit und Anzahl sind entsprechend der Prüflosgrößen durchzuführen und dem AG vorzulegen. Bei der Eigenüberwachung handelt es sich um einen Teil der bauvertraglichen Leistung des AN, die in der Verantwortung der QVP liegt.

Bezüglich der Tätigkeiten und Aufgaben der Qualitätsverantwortlichen Person gilt Anlage

[REDACTED]

00C129 Qualitätsverantwortliche Person: Anforderungen & Nachweise

Der Auftragnehmer muss die Qualitätsverantwortliche Person (QVP) bis spätestens zur Baueinleitung nennen und folgende Nachweise vorlegen:

- mind. 8 Jahre Berufserfahrung im Betonbau in der Sparte Verkehrsinfrastrukturbau; Nachweis erfolgt durch Lebenslauf
- mind. [REDACTED] Projekte (abgeschlossen im Zeitraum [REDACTED]) in der Sparte Verkehrsinfrastrukturbau mit Betonbauleistungen von mind. EUR [REDACTED] je Projekt. (Schlussrechnungssumme). Gewertet werden Tätigkeiten als Bauleiter oder ÖBA. Nicht gewertet werden: Begleitende Kontrolle, Projektsteuerung, Baustellenkoordination, Baumanagement, Projektleiter. Beim Nachweis der Referenzprojekte ist die Funktion der Schlüsselperson vom zuständigen Auftraggebervertreter zu bestätigen
- mind. 3 Weiterbildungsmaßnahmen im Themenbereich Betonbau (absolviert im Zeitraum [REDACTED]); Nachweis erfolgt durch Teilnahmebestätigungen

Der Einsatz der QVP darf erst nach Prüfung der vorgelegten Nachweise und Freigabe durch den AG erfolgen und gilt auch bei Austausch der QVP. Die Vertretung der QVP, insbesondere im Krankheits- und Urlaubsfall, unterliegt ebenfalls den oben beschriebenen Vorgaben.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00C136 Verwaltungsrechtliche Verantwortung

Die für die ordnungsgemäße, den Vorschriften und Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung, auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht, verantwortliche Person ist am Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben.

00C2 Vertragsunterlagen**00C211 AGB - Anlagenbau 06.2018**

Es gelten ausschließlich die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für den Anlagenbau (AGB AB), Ausgabe 06.2018". Die AGB stehen im Internet unter <http://konzern.oebb.at/de/ueber-den-konzern/fuer-lieferanten> zur Verfügung.

00C212 AGB - Bauaufträge 06.2018

Es gelten ausschließlich die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für Bauaufträge (AGB B), Ausgabe 06.2018". Die AGB stehen im Internet unter <http://konzern.oebb.at/de/ueber-den-konzern/fuer-lieferanten> zur Verfügung.

00C213 AGB - Dienstleistungsaufträge 06.2018

Es gelten ausschließlich die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für Dienstleistungsaufträge (AGB DL), Ausgabe 06.2018". Die AGB stehen im Internet unter <http://konzern.oebb.at/de/ueber-den-konzern/fuer-lieferanten> zur Verfügung.

00C214 AGB - Lieferaufträge 06.2018

Es gelten ausschließlich die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für Lieferaufträge (AGB L), Ausgabe 06.2018". Die AGB stehen im Internet unter <http://konzern.oebb.at/de/ueber-den-konzern/fuer-lieferanten> zur Verfügung.

00C221 Regelwerke Webverkauf

Regelwerke der ÖBB werden über eine Webapplikation angeboten. Betreffend der Inhalte der Pakete, Abodauer und -bedingungen, Preise sowie den Ablauf der Abobestellung siehe www.oebb.at/normenkauf.

00C222 ÖBB CAD-Richtlinie

Die Qualität der Planungsunterlagen ist entsprechend dem Regelwerk 17/01.00 - CAD-Richtlinie zu erbringen.

00C223 Besondere Bestimmungen Hochbau

Die Planung von Hochbauten der ÖBB-Infrastruktur ist entsprechend den vorgegebenen technischen Mindeststandards zu erfüllen.

Folgende Vorschriften müssen berücksichtigt werden:

- Regelwerk 03 | 01.02 – Entwerfen barrierefreier Verkehrsstationen
- Regelwerk 03 | 01.05 – Bahnsteighochbauten und Aufstiegshilfen Teil 1
- Regelwerk 03 | 01.06 – Bahnsteighochbauten und Aufstiegshilfen Teil 2
- Regelwerk 03 | 01.07 – Informations- und Wegeleitsystem
- Regelwerk 11 | 01.00 – Standard Bauanforderungen
- Regelwerk 11 | 01.01 – Standard Raumbuch

00C224 Erdungsmaßnahmen

Es gelten die Technischen Richtlinien (TR) Rückstromführung und Bahnerdung auf ÖBB-Strecken

00C225 Regelpläne

Es gelten die Regelpläne für Brücken und Streckenausrüstung gemäß den Verweisen in den Positionen im Leistungsverzeichnis.

Sind den Ausschreibungsunterlagen Regelpläne beigelegt so gelten diese vorrangig jenen auf der Homepage.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00C251 Technische Zulassungen

Entsprechende Zulassungen für Produkte sind insbesondere auf folgenden Seiten gelistet:

www.bmvit.gv.at
 www.fsv.at
 www.oib.or.at
 www.bautechnik.pro
 www.austrian-standards.at

00C3 Standardleistungsbeschreibungen

Die Beschreibung der Leistungen ist standardisierten Leistungsbeschreibungen entnommen. Frei formulierte Positionen (Zusatzpositionen) sind neben der Positionsnummer mit einem "Z" gekennzeichnet. Positionskennzeichen sind nicht Bestandteil der Positionsnummer.

00C311 LB-0012

Die Positionen der LG00 sind der standardisierten Leistungsbeschreibung Vergabe- und Vertragsbedingungen - LG00 des ÖBB Konzerns (LB-OO12, 2018-08) entnommen.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestimmungen der LG 00 vorrangig den Bestimmungen der anderen LGs.

00C321 LB-VI05

Die Positionen sind der standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur der FSV (LB-VI05, 2018-09) entnommen.

Die LG 00 wurde vom AG formuliert.

00C339 LB-HB20

Die Positionen sind der standardisierten Leistungsbeschreibung für den Hochbau des BMDW (LB-HB20, 2015-05) entnommen.

Die LG 00 wurde vom AG formuliert.

00C341 LB-HT11

Die Positionen sind der standardisierten Leistungsbeschreibung für die HAUSTECHNIK des BMDW (LB-HT11, 2016-04) entnommen.

Die LG 00 wurde vom AG formuliert.

00C4 Gesetzliche Vorschriften, behördliche Genehmigungen**00C411 behördl. Genehmigungen AG**

Seitens des AG wurden folgende behördliche Genehmigungen eingeholt:

_____.

Die darin enthaltenen behördlichen Auflagen sind vom AN einzuhalten.

00C422 behördl. Genehmigungen AN

Seitens des AN sind jedenfalls folgende behördliche Genehmigungen einzuholen:

_____.

00C431 Bauwerkerschütterungen

Bei folgenden Bauarbeiten sind die Beschränkungen für die Bauwerkerschütterungen gemäß ÖNORM S 9020 einzuhalten:

_____.

Alle daraus entstehenden Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, wobei auf Aufforderung durch den AG entsprechende Erschütterungsmessungen von einer akkreditierten Prüfanstalt durchzuführen und die Messergebnisse vorzulegen sind.

Anzuwendende Gebäudeklasse: _____.

00C441 Bauarbeitenkoordinationsgesetz

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass durch den AG ein Baustellenkoordinator bestellt wird, um die Aufgaben nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG BGBl. Nr. 37/1999) wahrzunehmen. Der AN ist verpflichtet, diesen bei seinen Koordinierungstätigkeiten sowie bei der Erstellung bzw. Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ohne gesonderte Vergütung zu unterstützen und in seinem Bereich mitzuwirken. Die Aufgaben und Pflichten sind gemäß ÖNorm B 2107, Teil 1 und 2 wahrzunehmen.

00C442 SiGe-Plan

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) lt. den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) ist Vertragsbestandteil. Der AN ist zur Einhaltung des SiGe-Planes verpflichtet.

Sämtliche Aufwendungen, Erschwernisse und Auflagen, welche aus den Vorgaben des SIGE - Planes resultieren und für welche bezüglich der Vorgaben keine eigenen Leistungspositionen im LV vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00C5 Ausführungsunterlagen**00C511 Ausführungsunterlagen AG**

Folgende Ausführungsunterlagen werden dem AN vor Baubeginn kostenlos zur Verfügung gestellt:

_____.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Ausführungsunterlagen ist zu protokollieren.

Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen.

00C512 Ausführungsunterlagen und Statik AG

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen werden dem AN zur Verfügung gestellt.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Ausführungsunterlagen ist zu protokollieren.

Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen.

00C513 Detailplanung AG, Planlauf

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen werden dem AN vom AG entsprechend dem einvernehmlich zwischen AN, AG und Planern erstellten Planlieferkatalog, welcher aufbauend auf den vom AN vorgelegten Bauzeitplan erstellt wird, rechtzeitig übergeben.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Ausführungsunterlagen ist zu protokollieren. Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen.

Folgender Planlauf wird festgelegt:

_____.

00C514 Detailplanung AG, Planlauf detailliert

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen werden dem AN vom AG entsprechend dem einvernehmlich zwischen AN, AG und Planern erstellten Planlieferkatalog, welcher aufbauend auf den vom AN vorgelegten Bauzeitplan erstellt wird, rechtzeitig übergeben.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Ausführungsunterlagen ist zu protokollieren. Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen.

Folgender Planlauf wird festgelegt:

- 1) Planungsbüro erstellt einen Vorabzug (Status "E") und dieser wird dem Bau-AN als Plotdatei rechtzeitig vor der Bauausführung des entsprechenden Bauteils gemäß vom AG genehmigtem Auftragnehmerbauzeitplan übermittelt.
- 2) Der Bau-AN prüft den Vorabzug (im Rahmen der Prüf- und Warnpflicht) und übermittelt allfällige Änderungen bzw. Korrekturvorschläge an das Planungsbüro und den Auftraggeber; die Prüfdauer wird im o.a. Planlieferkatalog einvernehmlich zwischen AN, AG und den Planern festgelegt.
- 3) Nach Übermittlung der Änderungs- bzw. Korrekturvorschläge erhält der Bau-AN 4 Wochen vor der Bauausführung die freigegebenen Detailpläne (Status "F").
- 4) In der Projektanfangsphase ist der AN nicht in die Planprüfung eingebunden. In diesem Fall bezieht sich die Prüf- und Warnpflicht nur auf die Detailpläne Status "F".

00C515 Detailplanung AG, Planlauf elektronisch

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen werden dem AN vom AG entsprechend dem einvernehmlich zwischen AN, AG und Planern erstellten Planlieferkatalog, welcher aufbauend auf den vom AN vorgelegten Bauzeitplan erstellt wird, rechtzeitig übergeben.

Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen.

Der AG führt zur Freigabe der Ausführungsunterlagen einen elektronischen Planlauf durch.

Die gesamte Planprüfung und Planfreigabe erfolgt mit dem System ÖBB-C.DES in digitaler Form. Die erforderliche Einschulung wird durch den AG organisiert, dem AN werden keine Kurskosten weiterverrechnet. Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die mit dem Planlauf und der Planvidierung befassten Mitarbeiter an diesen Kursen teilnehmen.

Als für die Übernahme des jeweiligen Planes relevantes Datum gilt der Tag, an dem der Plan auf der ÖBB-Planprüfungsplattform bereit gestellt, hochgeladen wird. Der AN hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihn die Information des Planhochladens über die ÖBB-Planprüfungsplattform jederzeit erreicht.

Der AN kann sich die Plotdatei herunterladen und in entsprechender Anzahl auf seine Kosten ausplotten lassen. Ein Papierplan über die elektronische Übermittlung hinaus wird dem AN nicht übergeben.

Folgender Planlauf wird festgelegt:

[REDACTED]

00C516 Detailplanung AG, Planlauf detailliert elektronisch

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen werden dem AN vom AG entsprechend dem einvernehmlich zwischen AN, AG und Planern erstellten Planlieferkatalog, welcher aufbauend auf den vom AN vorgelegten Bauzeitplan erstellt wird, rechtzeitig übergeben.

Darüber hinausgehende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen.

Der AG führt zur Freigabe der Ausführungsunterlagen einen elektronischen Planlauf durch.

Die gesamte Planprüfung und Planfreigabe erfolgt mit dem System ÖBB-C.DES in digitaler Form. Die erforderliche Einschulung wird durch den AG organisiert, dem AN werden keine Kurskosten weiterverrechnet. Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die mit dem Planlauf und der Planvidierung befassten Mitarbeiter an diesen Kursen teilnehmen.

Als für die Übernahme des jeweiligen Planes relevantes Datum gilt der Tag, an dem der Plan auf der ÖBB-Planprüfungsplattform bereit gestellt, hochgeladen wird. Der AN hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihn die Information des Planhochladens über die ÖBB-Planprüfungsplattform jederzeit erreicht.

Der AN kann sich die Plotdatei herunterladen und in entsprechender Anzahl auf seine Kosten ausplotten lassen. Ein Papierplan über die elektronische Übermittlung hinaus wird dem AN nicht übergeben.

Folgender Planlauf wird festgelegt:

- 1) Planungsbüro erstellt einen Vorabzug (Status "E") und dieser wird dem Bau-AN als Plotdatei rechtzeitig vor der Bauausführung des entsprechenden Bauteils gemäß vom AG genehmigtem Auftragnehmerbauzeitplan übermittelt.
- 2) Der Bau-AN prüft den Vorabzug (im Rahmen der Prüf- und Warnpflicht) und übermittelt allfällige Änderungen bzw. Korrekturvorschläge an das Planungsbüro und den Auftraggeber; die Prüfdauer wird im o.a. Planlieferkatalog einvernehmlich zwischen AN, AG und den Planern festgelegt.
- 3) Nach Übermittlung der Änderungs- bzw. Korrekturvorschläge erhält der Bau-AN 4 Wochen vor der Bauausführung die freigegebenen Detailpläne (Status "F").
- 4) In der Projektanfangsphase ist der AN nicht in die Planprüfung eingebunden. In diesem Fall bezieht sich die Prüf- und Warnpflicht nur auf die Detailpläne Status "F".

00C521 Planung AN

Die Erstellung der erforderlichen Ausführungsunterlagen und Berechnungen hat der AN durchzuführen. Vom AG werden nur Ausschreibungsunterlagen (Entwürfe) erstellt.

00C522 Planung und Statik AN

Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen (auch Schalungs- und Bewehrungspläne) hat der AN herzustellen. Vom AG werden nur Ausschreibungsunterlagen (Entwürfe) erstellt. Die statischen Berechnungen und

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Bewehrungspläne sind von einem hiezu befugten Zivilingenieur für Bauwesen prüfen zu lassen. Neben der EDV-Ergebnisliste ist eine Beschreibung des zugrundeliegenden statischen Systems, ein vollständiger Ausdruck der Eingabe und eine genaue Lastaufstellung vorzulegen.

Die für die Konstruktion notwendigen Ergebnisse der elektronischen Berechnung sind in einer gesonderten Aufstellung der Berechnung beizulegen. Die Hauptergebnisse der Berechnung sind durch eine näherungsweise Nachrechnung oder eine entsprechende graphische Darstellung größenordnungsmäßig zu belegen. Statische Berechnungen, die vorstehende Ergänzungen nicht aufweisen, werden zurückgewiesen.

Die Planunterlagen und die statische Berechnung sind vorzulegen an:

_____.

00C523**Statik AN**

Die erforderlichen statischen Berechnungen (auch Schalungs- und Bewehrungspläne) hat der AN herzustellen.

Die statischen Berechnungen und Bewehrungspläne sind von einem hiezu befugten Zivilingenieur für Bauwesen prüfen zu lassen. Neben der EDV-Ergebnisliste ist eine Beschreibung des zugrundeliegenden statischen Systems, ein vollständiger Ausdruck der Eingabe und eine genaue Lastaufstellung vorzulegen.

Die für die Konstruktion notwendigen Ergebnisse der elektronischen Berechnung sind in einer gesonderten Aufstellung der Berechnung beizulegen. Die Hauptergebnisse der Berechnung sind durch eine näherungsweise Nachrechnung oder eine entsprechende graphische Darstellung größenordnungsmäßig zu belegen. Statische Berechnungen, die vorstehende Ergänzungen nicht aufweisen, werden zurückgewiesen.

Die Planunterlagen und die statische Berechnung sind vorzulegen an:

_____.

00C524**Konstruktionsunterlagen AN**

Die vom AN zu erstellenden Konstruktionsunterlagen werden dem AG entsprechend dem einvernehmlich zwischen AN, AG und Planern erstellten Planlieferkatalog, welcher aufbauend auf den vom AN vorgelegten Bauzeitplan erstellt wird, rechtzeitig übergeben.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Ausführungsunterlagen ist zu protokollieren.

Vom AN sind von allen Konstruktionen nach der Aufnahme der Naturmaße die

- Detail-, Werk- und Montagepläne,
 - Detailstatik aller Konstruktionsteile, Befestigungs- und Verbindungsmittel, Schweißgründe, Schrauben, Dübel, Ankerstangen etc.,
 - Montagestatik sämtlicher Hilfskonstruktionen
 - Planung der provisorischen Versteifungen für den Bauzustand unter Beachtung des Baugeländes (Erdreich) und der Anschlussbauteile,
 - Planung der Gitterroste, Auflagerwinkel, Geländerstäbe, Rigole (Rinnenabdeckungen) etc.
- zu erstellen und in prüffähiger Form vorzulegen.

Sämtliche Unterlagen sind in Abstimmung mit bereits vorliegenden Planunterlagen folgender beteiligter Firmen zu erstellen:

_____.

Die zugehörigen statischen Nachweise und Werk- und Detailpläne der gesamten Konstruktion einschließlich aller Sekundärkonstruktionen, Verbindungsmittel, Anschlüsse, etc. sind durch einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker - nach Wahl und im Auftrag des AN - entweder zu erstellen oder zu bestätigen und in prüffähiger Form vorzulegen. Seitens des AN ist die schriftliche Freigabe sämtlicher Unterlagen beim AG zeitgerecht zu erwirken.

Folgender Planlauf wird festgelegt:

- 1) Der AN erstellt auf Grundlage der vorliegenden freigegebenen Planungsgrundlagen und in Abstimmung mit oben angeführten Gewerken die erforderliche Statik und Konstruktionsplanung und übermittelt diese mindestens 6 Wochen vor Herstellung an den AG zur Prüfung.
- 2) Auf Grundlage der Statik und Konstruktionsplanung bzw. Korrekturvorschläge des AG erstellt der AN die Werkplanung und übermittelt diese wiederum an den AG zur Prüfung. Für die Vervielfältigung der vom AG benötigten Planparien hat der AN zu sorgen.

00C525**Rückbaukonzept von Bauwerken AN**

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn unter Einbindung des AG auf Basis der Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung ein detailliertes Rückbaukonzept für sämtliche abzubrechende Bauwerke (z.B. Gebäude, Anlagen) vorzulegen.

Hierzu stellt der AG dem AN mit den Ausschreibungsunterlagen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Objektbeschreibung gem. ÖNORM B 2251 inkl. Massenabschätzung der Hauptbestandteile gem. ÖNORM B 3151
- Die umfassende Schadstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 oder orientierende Schad- und Störstofferkundung gem. ÖNORM B 3151

Das Rückbaukonzept ist so auszuarbeiten, dass der genaue zeitliche Ablauf und die Art und Weise der Abbrucharbeiten ersichtlich ist.

Es ist weiters auf die statischen Erfordernisse (z.B. evt. Stützmaßnahmen, Deckenunterstellungen) je Gebäude einzugehen und es sind die erforderlichen statischen Nachweise zu führen, dass durch die Abbrucharbeiten keine statisch instabilen Zustände vorliegen und ein gesicherter geordneter Abtrag möglich ist.

Die statischen Nachweise sind durch einen befugten Ziviltechniker zu erbringen.

In diesem Konzept sind alle vom AN vorgesehenen Abfallbehandlungs- und Entsorgungsunternehmen sowie die dafür erforderlichen Transporte anzuführen.

Für den Fall einer nachgeschalteten Trennung siehe 0011 Umweltbestimmungen.

00C526 Abtragskonzept Erdbau AN

Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn ein detailliertes Abtragskonzept für sämtliche abzutragende Erdbaumassen vorzulegen.

Das Abtragskonzept ist so auszuarbeiten, dass der genaue zeitliche Ablauf und die Art und Weise der Erdbauarbeiten ersichtlich sind.

Es ist weiters auf die statischen Erfordernisse (z.B. evt. Stützmaßnahmen, Böschungssicherungen) einzugehen.

In diesem Konzept sind alle vom AN vorgesehenen Abfallbehandlungs- und Entsorgungsunternehmen sowie die dafür erforderlichen Transporte anzuführen.

00C531 Anzahl der Ausführungsunterlagen AG

Von den freigegebenen Plänen erhält der AN je 2 Papieraufbereitungen und 1 Plotfile.

00C532 Anzahl der Ausführungsunterlagen AG elektr.

Von den freigegebenen Plänen erhält der AN je 1 Plotfile oder 1 pdf-file. Für die Vervielfältigung der vom AN benötigten Planparien hat der AN selbst zu sorgen und die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00C533 Anzahl der Ausführungsunterlagen AN

Die Anzahl der vom AN einzureichenden Ausführungsunterlagen wird wie folgt festgelegt:

_____.

00C551 Bestandsunterlagen

Nach Beendigung der Arbeiten, spätestens mit Legung der Schlussrechnung, sind folgende Bestandsunterlagen ohne gesonderte Vergütung vom AN zu erstellen und dem AG zu übergeben:

_____.

00C552 Bestandspläne

Die Bestandspläne werden vom Planer im Auftrag des AG erstellt.

Zur Aufnahme von unterirdischen Objekten, für welche die geodätische Aufnahme festgelegt wurde, sind der AG (bzw. die ÖBA) sowie der im Auftrag des AG tätige Vermesser rechtzeitig zu informieren.

Die Durchführung allfälliger Änderungen und Ergänzungen zu diesen Plänen sind, sofern diese vom AN ausgelöst wurden (z.B. bei Bauhilfsmaßnahmen, Mängelbehebungen, vom AG genehmigte und zu Lasten des AN durchgeführte Änderungen), vom AN und zu Lasten des AN beim Planer zu bestellen.

Der AN ist für die Prüfung sämtlicher Bestandspläne auf die Übereinstimmung mit der Ausführung und

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

auf die Vollständigkeit verantwortlich und hat dies durch Fertigung des Bestandsplanes zu dokumentieren.

Anschließend sind die Bestandspläne der ÖBA zur Prüfung weiter zu leiten.

Die Fertigung der Bestandspläne hat spätestens mit Legung der Schlussrechnung zu erfolgen.

00C553 Produktliste

Der AN ist verpflichtet über die verwendeten Produkte eine Liste mit:

- Produktname
- Produktbezeichnung
- Hersteller und
- Einbauort
- Besondere Angaben für Hochbautechnische Anlagen: Wartungs- und Pflegeanleitungen
- Besondere Angaben für elektrotechnische Anlagen: Anlagenbuch gemäß ÖVE ÖNORM E 8001-6-63
- Besondere Angaben für haustechnische Anlagen: Anlagenbuch gemäß ÖVE ÖNORM E 8001-6-63
- Besondere Angaben für maschinelle bzw. fördertechnische Anlagen: Anlagenbuch und Ersatzanlagenbuch gemäß ÖVE ÖNORM E 8001-6-63

getrennt nach Bereichen zu führen und dem AG laufend mit dem Baufortschritt, rechtzeitig vor der Ausführung, zu übergeben.

Diese Produktliste hat auch die notwendigen, in den diversen Normen und Richtlinien verlangten, Zulassungen und die zugehörigen Dokumente zu enthalten. Diese Dokumente können auch eine Beilage zur Produktliste sein.

Falls das Bauprodukt entsprechend der Bauprodukteverordnung einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) oder einem europäischen Bewertungsdokument (EAD) zugeordnet ist, ist der Nachweis durch das CE-Kennzeichen und der dazu gehörigen Leistungserklärung zu erbringen und vorzulegen sowie in der Produktliste aufzunehmen.

00C554 Handmuster

Der AN ist verpflichtet, für folgende sichtbaren Oberflächen Handmuster in entsprechender Anzahl und Größe von ca. 40 x 40 cm, zeitgerecht im Zuge der Werkplanungen zu liefern.



Die Muster gehen in den Besitz des AG über.

00C560 Projektplattform

Der AG verwendet zur Dokumentation der Projektabwicklung sowie zur Abwicklung des Bauvertrages eine gemeinsame einheitliche Plattform (z.B. MSP, PNW).

Die Inhalte sind insbesondere Besprechungsprotokolle, Beweissicherung, Qualitätsüberwachung, Bautagesberichte, Vertragsfortschreibungsdokumente und Nachweise.

Der AN ist verpflichtet die Projektplattform zu verwenden. Die Kosten für diese Aufwendungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Der AN hat die von ihm zu erstellenden Unterlagen in die Projektplattform einzupflegen.

Besprechungsprotokolle werden nicht mehr per E-Mail verteilt sondern sind von der Projektplattform up- und downzuladen.

Der AN hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihn die Information über abgelegte, hochgeladene Dokumente auf der Projektplattform jederzeit erreicht.

Die erforderlichen Einschulungen werden vom AG organisiert, dem AN werden keine Kurskosten weiterverrechnet. Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die mit der Projektplattform befassten Mitarbeiter teilnehmen.

00D1 Bauablauf- und Terminplanung

Bauablauf ist der vom AG vorgegebene Terminplan bestehend aus den verbindlichen Terminen und gegebenenfalls dem Bauablaufplan bzw. Bauphasenplan.

Der Bauzeitplan ist der vom AN detaillierte Bauablauf.

Der Vertragsbauzeitplan ist der vom AG geprüfte und genehmigte Bauzeitplan.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Erfolgt der Baubeginn in Folge einer verspäteten Auftragserteilung verspätet, werden die angeführten Termine angemessen erstreckt.

00D111 Der vom AN erstellte Bauzeitplan hat folgende Punkte zu berücksichtigen:

- verbindliche Termine
- Abhängigkeiten hinsichtlich Planungsleistungen (insbesondere bei Änderung eines etwaig vereinbarten Planlieferkataloges)
- Abhängigkeiten hinsichtlich Folgegewerke

Der Bauzeitplan muss folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Plankopf mit Plannummer und Index mit Angabe der wesentlichen Änderungen, Statusdatum und Druckdatum, Dateiname
- Zeitachse nach Kalendertagen angelegt
- Vorgangachsen nach Objekten, Bauteilen oder Gewerken angelegt mit folgender Detaillierung:
 - Beginn
 - Ende
 - alle Vorgänger
 - alle Nachfolger
 - Vorgangsverknüpfungen bzw. Anordnungsbeziehungen
 - Darstellung des kritischen Weges
 - Darstellung von Bauzeitreserven (Pufferzeiten)
 - Gegebenenfalls unverbindliche Zwischentermine (Kontrollfristen)
 - verbindliche Zwischentermine (Meilensteine)

00D111A Bauzeitplan halbjährig & auf Aufforderung

Der AN hat dem AG halbjährig oder auf Aufforderung einen aktualisierten Bauzeitplan vorzulegen, wobei ausgehend vom Vertragsbauzeitplan alle Abweichungen und deren Auswirkungen auf die Restleistungen darzustellen sind. Dieser wird vom AG geprüft. Diesbezüglich sind vom AN entsprechende Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. Bei Veränderung des Leistungsumfanges wird durch Genehmigung des Bauzeitplans dieser zum Vertragsbauzeitplan.

00D111B Bauzeitplan

Der AN hat dem AG einen aktualisierten Bauzeitplan vorzulegen, wobei ausgehend vom Vertragsbauzeitplan alle Abweichungen und deren Auswirkungen auf die Restleistungen darzustellen sind. Dieser wird vom AG geprüft. Diesbezüglich sind vom AN entsprechende Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. Bei Veränderung des Leistungsumfanges wird durch Genehmigung des Bauzeitplans dieser zum Vertragsbauzeitplan.

00D132 Wochenprogramm

Das Wochenprogramm wird vom AN spätestens bis Donnerstag 13:00 Uhr für die folgende Arbeitswoche an den AG übergeben. Das Wochenprogramm hat die Wochenvorschau in Kalendertagen und getrennt nach Objekten, Bauteilen oder Gewerken zu beinhalten und ist für die betreffende Woche allein sowie mit Vor- und Nachläufer in einer dreiwöchigen Übersicht darzustellen.

00D151 Angaben zum Baubeginn am Deckblatt des Leistungsverzeichnisses oder auf der Plattform ProVia gelten nachrangig.

00D151A Baubeginn 30 Tage

Der vertragliche Beginn der Bauarbeiten ist voraussichtlich der und wird vom AG im Zuge der Auftragserteilung unter Beachtung einer Vorlaufzeit von mindestens 30 Tagen festgelegt.

00D151B Baubeginn 14 Tage

Der vertragliche Beginn der Bauarbeiten ist voraussichtlich der und wird vom AG im Zuge der Auftragserteilung unter Beachtung einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen festgelegt.

00D151C Baubeginn 7 Tage

Der vertragliche Beginn der Bauarbeiten ist voraussichtlich der und wird vom AG im Zuge der Auftragserteilung unter Beachtung einer Vorlaufzeit von mindestens 7 Tagen festgelegt.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00D153 Zwischentermine

Für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen sind folgende Zwischentermine einzuhalten:

[REDACTED]

00D154 Zwischentermine pönalisiert

Für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen sind folgende pönalisierten Zwischentermine einzuhalten:

[REDACTED]

00D155 Arbeiten unterbrechen von-bis

Die Arbeiten auf der Baustelle sind in folgendem Zeitraum zu unterbrechen: [REDACTED]

Für die Stillliegezeiten bzw. Ab- und erneuter Antransport der erforderlichen Baugeräte, Maschinen usw. erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Für Arbeitspausen, die im Zusammenhang mit Feiertagen entstehen, erfolgt jedenfalls keine gesonderte Vergütung.

00D156 Leistungsfrist Endtermin

Für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen ist folgender Endtermin einzuhalten:

[REDACTED]

00D157 Leistungsfrist Monate

Für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen ist folgender Endtermin einzuhalten:

[REDACTED] Monate nach vertraglichem Baubeginn

00D2 Vertragsstrafen

Die Vertragsstrafe ist

- bei einer Auftragssumme bis EUR 600.000 mit EUR 30.000

- bei einer Auftragssumme ab EUR 600.000 mit 5% der Auftragssumme

begrenzt. Es ist jeweils die ursprüngliche Auftragssumme (der zivilrechtliche Preis) heranzuziehen.

Einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden hat der AN zu ersetzen. Die Einforderung einer Vertragsstrafe sowie eines über diese hinausgehenden Schadenersatzes bleibt dem Auftraggeber selbst dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt.

Ist der Auftragnehmer an der Fertigstellung der von ihm übernommenen Arbeiten durch höhere Gewalt bzw. durch Umstände in der Sphäre des Auftraggebers gehindert, so werden die Fertigstellungsfristen angemessen verlängert; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann, außer bei Unzumutbarkeit, die Einhaltung der so verlängerten Frist oder des so erstreckten Termins.

Die vorstehende Regelung gilt uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

00D211 Pönale Gleissperren

Bei Überschreitungen der Termine von vereinbarten Gleissperren wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR [REDACTED] je angefangener Stunde festgelegt.

00D214 Pönale Langsamfahren

Bei Überschreitungen der Frist für Langsamfahren wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR [REDACTED] je angefangenem Kalendertag festgelegt.

00D215 Pönale Zwischentermin

Bei Überschreiten eines pönalisierten Zwischentermines gemäß 00D154 wird folgende Vertragsstrafe pro angefangenem Kalendertag festgelegt.

[REDACTED]

00D216 Pönale Endtermin Promille

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Bei Überschreiten des vertraglich vereinbarten Endtermins wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 Promille der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer) pro angefangenem Kalendertag festgelegt.

00D217 Pönale Endtermin Betrag

Bei Überschreiten des vertraglichen Endtermins wird eine Vertragsstrafe von EUR [] pro angefangenem Kalendertag festgelegt.

00D218 Pönale Schweißschicht

Bei Überschreiten der vertraglichen Termine für Schweißschichten wird eine Vertragsstrafe von EUR [] je entfallender Schweißschicht festgelegt.

00D3 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse**00D311 Baustellenbereich Plan**

Zur Erfüllung der Leistung stehen dem AN Flächen (inkl. Arbeitsplätzen und Lagerflächen) in jenem Umfang zur Verfügung, wie es aus dem den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Baustellenbereichsgrenzenplan ersichtlich ist.
Sie werden dem AN unentgeltlich beigestellt.
Ein eventueller Mehrbedarf ist vom AN zu tragen.

00D321 Baustellenzufahrten vorhanden

Baustellenzufahrten sind vorhanden. Baustraßen und -wege, die darüber hinaus notwendig werden, sind herzustellen und auf Baudauer zu erhalten. Dafür dürfen nur Materialien verwendet werden, die nicht Abfall (iSd AWG) sind. Davon ausgenommen sind im Bauvorhaben angefallene technisch geeignete Bodenaushubmaterialien oder Bodenbestandteile sowie im Zuge des Bauvorhabens durch den AN hergestellte Recycling-Baustoffe. Recycling-Baustoffe dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet werden.
Die Kosten hierfür und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00D322 Baustellenzufahrten nicht vorhanden

Baustellenzufahrten sind nicht vorhanden und werden nach Positionen der Baustellengemeinkosten des Leistungsverzeichnisses vergütet. Baustraßen und -wege, die notwendig werden, sind herzustellen und auf Baudauer zu erhalten. Dafür dürfen nur Materialien verwendet werden, die nicht Abfall (iSd AWG) sind. Davon ausgenommen sind im Bauvorhaben angefallene technisch geeignete Bodenaushubmaterialien oder Bodenbestandteile sowie im Zuge des Bauvorhabens durch den AN hergestellte Recycling-Baustoffe. Recycling-Baustoffe dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet werden.
Die Kosten hierfür und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00D323 Transportkonzept

Ein Konzept über die Benützung öffentlicher Straßen und Wege für alle Transporte sowie ein Konzept über die Regelung des internen Baustellenverkehrs ist vor Baubeginn mit dem AG und den betroffenen Gemeinden abzustimmen. Dieses Konzept ist in weiterer Folge für den AN selbst und auch für seine Lieferanten, Subunternehmer etc. bindend. Erschwernisse aus der Einhaltung dieser Regelung werden nicht gesondert vergütet.

Die rechtzeitige Beschaffung aller Behördengenehmigungen sowie die Erfüllung aller Behördenauflagen für die Schwertransporte, Straßensperren usw. ist Sache des AN, ebenso die Absicherung sämtlicher Risiken. Alle daraus entstehenden Kosten gelten mit den Einheitspreisen als abgegolten.

00D324 Baustellenlogistik Oberbauarbeiten AN

Das Erstellen eines Logistikplanes (Materialan- und abtransporte, Gerätedisposition), in Abstimmung mit dem AG, unter Einbeziehung der betrieblichen Gegebenheiten, ist Sache des AN.

00D325 Baustellenlogistik Oberbauarbeiten AG

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Das Erstellen eines Logistikplanes (Materialan- und abtransporte, Gerätedisposition), in Abstimmung mit dem AN, unter Einbeziehung der betrieblichen Gegebenheiten, ist Sache des AG.

00D341 Wasser vorhanden

Anschlussmöglichkeit für Wasser ist (im Rahmen gegebener Anschlussdaten, welche vom AN zu erheben sind) vorhanden.

Die Kosten des Verbrauches sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00D342 Wasser nicht vorhanden

Anschlussmöglichkeit für Wasser ist nicht vorhanden.

Die Kosten für die Herstellung der Anschlüsse und den Verbrauch bzw. für eine sonstige Wasserversorgung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00D351 Strom vorhanden

Anschlussmöglichkeit für Strom ist (im Rahmen gegebener Anschlussdaten, welche vom AN zu erheben sind) vorhanden.

Die Kosten des Verbrauches sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00D352 Strom nicht vorhanden

Anschlussmöglichkeit für Strom ist nicht vorhanden.

Die Kosten für die Herstellung der Anschlüsse und den Verbrauch bzw. für eine sonstige Energieversorgung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00D361 Beweissicherung AN

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen im Einvernehmen mit dem Eigentümer/den Eigentümern bzw. der Verwaltung eine schriftliche Zustandsfeststellung von gefährdeten Bauwerken, sowie Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungsanlagen usw. mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben.

Sofern im Leistungsverzeichnis hierfür keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind die Aufwendungen mit den Positionen der Baustellengemeinkosten abgegolten.

00D362 Beweissicherung AN SV

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen im Einvernehmen mit dem Eigentümer/den Eigentümern bzw. der Verwaltung eine schriftliche Zustandsfeststellung von gefährdeten Bauwerken, sowie Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungsanlagen usw. mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben.

Die Angaben über den Zustand der gefährdeten Anlagen haben von einem gerichtlich beideten Sachverständigen zu erfolgen.

Sofern im Leistungsverzeichnis hierfür keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind die Aufwendungen mit den Positionen der Baustellengemeinkosten abgegolten.

00D363 Beweissicherung Objekte AG

Die Beweissicherung von folgenden Objekten wurde vom AG durchgeführt (liegt bei der Projektleitung auf).

Darüber hinausgehende Beweissicherungen sind durch den AN auf eigene Kosten durchzuführen. Ein Protokoll über das Ergebnis ist dem AG ggf. zu übergeben.

00D364 (Geo-)hydrologische Beweissicherung

Die (geo-)hydrologische Beweissicherung wird vom AG durchgeführt.

00D4 Arbeitsbedingungen

Art und Umstände der Leistungserbringung

00D411 Arbeit im Bereich von Gleisen

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten im Bereich von Gleisen und unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes durchzuführen sind.

00D412 Arbeiten unter Kundenservice

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes, insbesondere des Kundenservices, durchzuführen sind.

00D413 Arbeit im Bereich von Gleisen und Kundenservice

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten im Bereich von Gleisen und unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes, insbesondere des Kundenservices, durchzuführen sind.

00D414 Eingeschaltete Hochspannungsanlagen und Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Arbeiten im Gefahrenbereich eingeschalteter Hochspannungsanlagen und -leitungen (Oberleitungen, Speiseleitungen, 55kV und 110kV Bahnstromübertragungsleitungen) durchzuführen sind.

00D415 Hub- bzw. Drehbegrenzungen von Baugeräten

Sofern Arbeitsgeräte im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen zum Einsatz kommen, sind diese, um eine Gefährdung zuverlässig hintanzuhalten, mit entsprechenden Hub- bzw. Drehbegrenzungen auszustatten.

In begründeten Fällen kann durch eine Evaluierung der Gefährdung und der Festlegung von Maßnahmen durch den AG von der Aktivierung der Hub- und Drehbegrenzung abgesehen werden.

Die Kosten für diese Maßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00D416 Erdung von Baugeräten

Sofern Arbeiten im Gefahrenbereich von spannungsführenden Teilen erfolgen, sind die zum Einsatz kommenden Baugeräte entsprechend der DV EL 52 zu erden.

Die Kosten für diese Maßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00D418 Zustimmungserklärung/Erlaubniskarten

Erfordernis von Zustimmungserklärungen:

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle auf der Baustelle tätigen Leute sowie allfällige Subunternehmer und Zulieferanten und deren Leute Zustimmungserklärungen ausgestellt werden, sofern nicht Erlaubniskarten vorgewiesen werden können. Die Zustimmungserklärungen werden durch

ausgestellt.

Erfordernis für Erlaubniskarten:

Für die Erbringung folgender Leistungen werden dem Auftragnehmer – auch für seine Leute sowie allfällige Subunternehmer und Zulieferanten und deren Leute – im durch das Betretungsverbot iSd § 47 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) geschützten Bereich keine vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen die notwendigen Erlaubniskarten besitzen. Für die dafür erforderlichen Schulungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu sorgen, die sich derzeit auf ca. netto EUR 140,- pro Teilnehmer für den eintägigen Kurs belaufen. Erlaubniskarten werden im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG Betriebsleitung von ÖBB-Infrastruktur AG Recht ausgestellt. Bei der Beantragung überprüft Stab Recht, ob die entsprechende Ausbildung (Gefahren des Bahnbetriebes und Gefahren der Oberleitung; gemäß EisbEPV entspricht dies der Tätigkeit „Betriebsdienst“) vorhanden ist.

Ausnahme von Zustimmungserklärung/Erlaubniskarten:

Die im Folgenden angeführten Bereiche und Anlagen können durch die Leute des Auftragnehmers sowie durch allfällige Subunternehmer und Zulieferanten und deren Leute ohne Zustimmungserklärungen bzw. Erlaubniskarten der ÖBB betreten werden.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten sind.

00D442 Regelarbeitszeit AG

Arbeiten, die im Beisein der ÖBA oder sonstiger AG-Vertreter zu erfolgen haben (z.B. laufende Qualitätskontrollen, Ausmaßermittlungen, Baubesprechungen), sind tunlichst während der Regelarbeitszeit dieser Mitarbeiter durchzuführen.

Als Regelarbeitszeit der ÖBA wird festgelegt:

Als Regelarbeitszeit sonstiger AG-Mitarbeiter wird festgelegt:

00D461 Transport Gleisbaumaschinen - AG

Der für die gegenständlichen Leistungen erforderliche gleisgebundene An- und Abtransport von Gleisbaumaschinen auf den Strecken der ÖBB (von und nach Heimatbahnhof bzw. anderer ÖBB-Baustelle) geht zu Lasten des AG.

00D462 Transport Gleisbaumaschinen - AN

Der für die gegenständlichen Leistungen erforderliche gleisgebundene An- und Abtransport von Gleisbaumaschinen auf den Strecken der ÖBB geht zu Lasten des AN.

00D471 Mechanisiertes Abtragen, Verlegen und Umbau

Beim mechanisierten Abtragen, Verlegen oder Umbauen ist die Leistung mittels Gleisbaumaschinen zu erbringen.

Zweiwegebagger fallen nicht unter diesen Begriff.

Nachfolgende Gleise und Weichen sind mechanisiert zu verlegen:

Sämtliche für die Arbeitsdurchführung erforderliche Provisorien und Übergabestellen, welche für das mechanisierte Abtragen, Verlegen oder Umbauen erforderlich sind, werden mit den Positionen des mechanisierten Abtragens, Verlegens oder Umbauens abgerechnet.

00D481 Abstimmung mit anderen AN

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Arbeiten gleichzeitig mit den Arbeiten ablaufen werden.

Bei Erschwernissen und Behinderungen, die aus oben genannten Umständen entstehen, werden Mehrkostenforderungen nicht anerkannt.

00D5 Leistungserbringung**00D511 Hochwasserdienst**

Der AN hat zur Verhinderung von Verklausungen, Auskolkungen von Brücken u.ä. einen wirksamen Hochwasserdienst einzurichten. Es erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung. Sind infolge eines drohenden Hochwassers Sicherungsmaßnahmen erforderlich, sind diese - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - mit dem AG vorweg abzustimmen und werden gesondert vergütet.

00D512 Hochwasserrisiko

Sind Arbeiten auf Anforderung des AG im Überflutungsgebiet eines Gewässers durchzuführen, erfolgt ab einem Hochwasser gemäß folgender Größe eine teilweise Risikoübernahme durch den AG.

Das Ereignis, ab dem die Risikoteilung Platz greift, ist generell das -jährliche Hochwasser.

Der Pegel bzw. die Höhenmarke wird bei angebracht und mit m ü.A. festgelegt.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Für die Risikoteilung gilt folgendes:

Sobald der angegebene Pegelstand bzw. die Messmarke des Hochwassers überschritten wurde, übernimmt der AG die Kosten aus allen Schäden, die infolge des Hochwassers entstehen.

Schäden, die bei Wasserständen beim Bezugspegel bzw. der Messmarke unterhalb bzw. auf Höhe des Risiko-Wasserstandes auftreten, werden vom AG nicht übernommen und sind vom AN ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.

Die Überschreitung des Risikowasserstandes am Bezugspegel bzw. der Messmarke ist mit Datum und Uhrzeit im Bautagesbericht zu vermerken und es ist der AG unverzüglich davon zu verständigen. Nach Abklingen des Hochwassers ist das Ausmaß der eventuellen Schäden am Bauwerk von AG und AN gemeinsam schriftlich festzuhalten.

00D513 Hochwasserrisiko ohne Jährlichkeit

Sind Arbeiten auf Anforderung des AG im Überflutungsgebiet eines Gewässers durchzuführen, erfolgt ab einem Hochwasser gemäß folgender Größe eine teilweise Risikoübernahme durch den AG.

Der Pegel bzw. die Höhenmarke wird bei [REDACTED] angebracht und liegt höhenmäßig [REDACTED].

Für die Risikoteilung gilt folgendes:

Sobald der angegebene Pegelstand bzw. die Messmarke des Hochwassers überschritten wurde, übernimmt der AG die Kosten aus allen Schäden die infolge des Hochwassers entstehen.

Schäden, die bei Wasserständen beim Bezugspegel bzw. der Messmarke unterhalb bzw. auf Höhe des Risiko-Wasserstandes auftreten, werden vom AG nicht übernommen und sind vom AN ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.

Die Überschreitung des Risikowasserstandes am Bezugspegel bzw. der Messmarke ist mit Datum und Uhrzeit im Bautagesbericht zu vermerken und es ist der AG unverzüglich davon zu verständigen. Nach Abklingen des Hochwassers ist das Ausmaß der eventuellen Schäden am Bauwerk von AG und AN gemeinsam schriftlich festzuhalten.

00D515 Rettungs- und Brandschutzkonzept

Ein Rettungs- und Brandschutzkonzept wurde vom AG erstellt und liegt den Ausschreibungsunterlagen bei.

Dieses Grundkonzept legt die notwendigen Maßnahmen als Mindestanforderungen für eine Rettung und Brandbekämpfung fest und ist vom AN als Arbeitgeber auf den Einzelfall und den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen. Die Erstellung eines individuellen Rettungs- und Brandschutzkonzeptes hat durch den AN zu erfolgen.

Der AN ist zur Einhaltung des Rettungs- und Brandschutzkonzeptes verpflichtet.

Sämtliche Aufwendungen, Erschwernisse und Auflagen welche aus den Vorgaben des Rettungs- und Brandschutzkonzeptes resultieren, und für welche bezüglich der Vorgaben keine eigenen Leistungspositionen im LV vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Darunter fallen auch die Lieferungen aller für die Rettung und Brandbekämpfung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Betriebsmittel, insbesondere Löschgeräte und Löschmittel (auch solche, die gegebenenfalls Feuerwehren, etc. zur Verfügung zu stellen sind) sowie das Bereitstellen von Gerüsten, Beleuchtungen, Lagerflächen- und Container, usw.

Der AN hat sich ab seiner Bauvorbereitung laufend mit sämtlichen Einsatzorganisationen ins Einvernehmen zu setzen. Die Kosten für üblicherweise zu erwartende zusätzliche Auflagen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

00D516 Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich

Sprengungen dürfen nur in Zugpausen und bei abgeschalteter Oberleitung durchgeführt werden.

Vor der Durchführung von Sprengarbeiten ist mit den ÖBB ein Sprengvertrag abzuschließen.

Grundlage des Vertrages ist das Regelwerk 09.16 "Sprengtechnik".

Über den Zustand der im Gefährdungsbereich befindlichen Bahnanlagen und Anlagen Dritter ist im Beisein der ÖBB eine Beweissicherung durchzuführen.

Der Sprengbefugte hat entsprechend der Beschaffenheit des Gesteines und den örtlichen

Gegebenheiten die zweckmäßigste Vorgabe und die richtige Anlage der Bohrlöcher, sowie die sich

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

daraus ergebende Sprengstoffmenge je Bohrloch bzw. die Anzahl der Bohrlöcher je Zeitstufe so zu bestimmen, dass das Gestein nur aufgelockert und nicht auf Bahnanlagen geschleudert wird. Es dürfen nur hochunempfindliche Sicherheitszünder verwendet werden.

00D517 Abschaltzeiten

Für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen sind folgende Abschaltzeiten an den 110/55kV Bahnstromleitungen vorgesehen:

**00D531 Einbauten**

Alle wie immer gearteten Erschwernisse, welche bei der Leistungserbringung durch in den Ausschreibungsunterlagen angeführte Einbauten und Freileitungen entstehen sowie Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Einbauten und Freileitungen, die im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsträger zu treffen sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00D532 Pressungen

Pressungen unter bestehenden Gleisanlagen sind mindestens 5 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung beim AG nachweislich anzumelden. Werden die angekündigten Termine nicht eingehalten, sind vom AN die dem AG daraus erwachsenden Kosten (z.B. für Langsamfahrstellen) zu ersetzen. Weiters sind die Bestimmungen des Regelwerkes Unterbau-Geotechnik, Kapitel Rohrdurchlässe und Leitungsquerungen einzuhalten.

00D540 Dokumentation Bautagesberichte

Der AN ist zur Führung von Bautagesberichten in Entsprechung der ÖNORM B 2118, Pkt. 6.2.7.3.2 verpflichtet. Diese haben dem Muster auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Sonstiges" zu entsprechen. Dem AN steht die Verwendung eigener Vorlagen frei, sofern die Inhalte mindestens jenen des Musters entsprechen.

00D561 Identifikationskarte

ÖBB-fremde Personen, die sich im Baustellenbereich aufhalten, haben eine Identifikationskarte mit sich zu führen, welche von außen gut sichtbar zu tragen ist.

Diese Identifikationskarte ist durch den AN zu erstellen und beinhaltet folgende Informationen:

- Name der Firma
- Lichtbild
- Name und Funktion des Trägers
- Unterschrift des Bauleiters

Gegen Aufforderung ist die Sozialversicherungskarte vorzulegen.

Personen, die ohne Identifikationskarte angetroffen werden, werden durch den AG bzw. dessen Vertreter von der Baustelle verwiesen.

00D571 Begleitpersonal Kostentragung AG

Erforderliche Beistellungen von AG-Personal unter Kostentragung des AG (Arbeitszugführer, Nebenfahrtsleiter, Verschubpersonal, usw.) für Arbeiten mit Gleisbaumaschinen und Arbeitszügen hat der AN spätestens 21 Tage vor dem Bedarf direkt bei den zuständigen Stellen anzufordern. Mehrkosten aus einer Verzögerung in der Bestellung gehen zu Lasten des AN.

00D572 Begleitpersonal Kostentragung AN

Erforderliche Beistellungen von AG-Personal unter Kostentragung des AN (Arbeitszugführer, Nebenfahrtsleiter, Verschubpersonal, usw.) für Arbeiten mit Gleisbaumaschinen und Arbeitszügen hat der AN spätestens 21 Tage vor dem Bedarf direkt bei den zuständigen Stellen anzufordern. Mehrkosten aus einer Verzögerung in der Bestellung gehen zu Lasten des AN.

00D581 Bildrechte

Der AN überträgt der ÖBB-Infrastruktur AG und allen mit ihr im Konzernverband gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen für jegliches mit der Baustelle in Verbindung stehende Bildmaterial das zeitlich und geografisch uneingeschränkte Werknutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00D6 Vermessung, Absteckung**00D611 Übergabe Daten**

Dem AN werden folgende Unterlagen übergeben:

- Urgeländeaufnahme
- Koordinaten zur Achsabsteckung in der Natur (alle 25 m)
- Achsberechnung
- Koordinaten wesentlicher Punkte der Brücken und sonstigen Kunstbauten
- Höhenpunkte
- Regelquerschnitte
- Querprofile
- Teilungspläne
- [REDACTED]

00D612 Übergabe Daten allg.

Dem AN werden folgende Unterlagen übergeben:

[REDACTED]

00D613 Urgeländeaufnahme

Für den unmittelbaren Baubereich (Bahntrasse) werden dem AN Querprofilaufnahmen des Urgeländes zur Verfügung gestellt. Diese Aufnahmen bilden die Grundlagen für die Abrechnung. Beide Vertragspartner haben das Recht innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Querprofilaufnahmen weitere signifikante Zwischenprofile gemeinsam aufzunehmen. Ohne gesonderte Vergütung sind die Aufnahmen des Urgeländes vom AN zu ergänzen, sofern die Angaben für die Abrechnung nicht ausreichen.

00D614 Vermessung Grundeinlösegrenzen

Der AN ist verpflichtet, auf Grund der Achsabsteckung die Grundeinlösegrenzen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

00D615 Polygonpunkte - AG: Baustellennetz

Dem AN wird rechtzeitig vor Baubeginn ein Baustellennetz samt Kennzeichnung im Gelände übergeben. Der AN hat dieses Baustellennetz zu versichern.

Die Lage der Vermessungsfixpunkte und der Punktabstand sind zwischen dem Vermesser AN und Vermesser AG einvernehmlich festzulegen. Alle Messungen haben sich auf dieses Baustellennetz zu beziehen, geeignete Kontrollen sind seitens des Vermesser AN einzubauen.

Sollten aufgrund der Bautätigkeit einzelne Punkte verlorengehen oder Differenzen im Netz auftreten, so ist dies dem AG rechtzeitig zu melden, damit gegebenenfalls das Baustellennetz seitens des Vermesser AG ergänzt wird. Bei Verschulden seitens AN, hat der AN die Kosten hierfür zu tragen.

00D617 Messprogramm für Brückenobjekte

Zur Festhaltung auftretender Setzungen und Verschiebungen der Widerlager und Pfeiler sind vom AN ohne gesonderte Vergütung Messbolzen zu setzen, während der Bauzeit folgende Messungen durchzuführen und die Ergebnisse dem AG zu übergeben:

Je Pfeiler ist mind. 1 Messbolzen etwa 1 m über Gelände zu setzen.

Je Widerlager sind mind. 2 Messbolzen an der Widerlagervorderseite und mind. 1 Messbolzen an der Flügelmauer, ebenfalls ca. 1 m über Gelände, zu setzen.

Die Messbolzen werden unmittelbar nach der Errichtung des entsprechenden Bauteils gesetzt und einnivelliert (Nullmessung).

Kontrollmessungen erfolgen:

- A) unmittelbar nach Herstellung der Widerlager und Stützen
- B) nach Herstellung des Tragwerkes (Eigengewicht)
- C) nach Aufbringung der Fahrbahnebene (Oberbau bzw. Fahrbahn)
- D) unter Verkehrslast.

Höhenmessung am Tragwerk in Feldmitte:

- A) nach Betonierung der Tragwerke
- B) nach Absenkung der Lehrgerüste

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

C) nach Herstellung der Randausbildungen und des Belages

D) unter Verkehrslast.

Messgenauigkeit f. Höhenmessungen: +/-1 mm.

Auswertung:

Die Messergebnisse sind graphisch in Zeit-Verformungs-Diagrammen aufzuzeichnen und dem AG zu übergeben.

Weitere Messungen durch den AN:

Lage- und höhenmäßige Kontrolle des Einschubes des Objektes sowie der Durchbiegung der fertig gestellten Tragwerksteile unter Verkehrslast.

00D621 Vermessungsbüro

Die Vermessungsarbeiten sind von einem befugten Vermessungsbüro durchzuführen.

00D651 Gleis-Vermessung: geodätisch - AG

Die Gleis- und Weichenhauptpunkte werden in Lage (koordinativ) und Höhe vom AG erstmalig geodätisch abgesteckt. Die Absteckdaten (Koordinaten, Höhe und Polygonpunkte) werden dem AN nachweislich übergeben.

Allenfalls erforderliche Zwischenpunkte sind vom AN abzustecken.

Die abgesteckten Punkte sind noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den AN zu versichern. Sollten die vom AG abgesteckten Punkte entfernt werden, so hat der AN für die Wiederherstellung zu sorgen.

00D652 Gleis-Vermessung: geodätisch - AN

Die geodätische Absteckung der Gleis- und Weichenhauptpunkte in Lage (koordinativ) und Höhe ist vom AN durchzuführen. Die erforderlichen Absteckdaten (Koordinaten, Höhe und Polygonpunkte) werden dem AN nachweislich übergeben.

00D653 Gleis-Vormessung/Soll-Ist-Vergleich - AG

Die Vormessung / Soll-Ist-Vergleich (Ermittlung der Korrekturwerte) für die Herstellung der neuen Lage und Höhe wird seitens des AG durchgeführt. Die ermittelten Messwerte (Korrekturwerte) werden vor Ort angeschrieben und dem AN nachweislich übergeben. Sollten die seitens des AG abgesteckten Punkte und/oder angeschriebenen Werte entfernt werden, so hat der AN für die Wiederherstellung zu sorgen.

00D654 Gleis-Vormessung/Soll-Ist-Vergleich - AN

Die Vormessung / Soll-Ist-Vergleich (Ermittlung der Korrekturwerte) für die Herstellung der neuen Lage und Höhe ist seitens des AN durchzuführen. Die Absteckwerte werden dem AN nachweislich übergeben.

00D661 Gleis: Nachmessung Pfeilhöhe AN

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, hat der AN im Beisein des AG eine Pfeilhöhenmessung durchzuführen und deren Ergebnisse in einem Pfeilhöhenbild festzuhalten sowie ein Nivellement durchzuführen und zu protokollieren.

Die gegenseitige Höhenlage und die Überhöhung der Gleise und/oder Weichen hat der AN im Beisein des AG durch eine Querneigungsmessung festzustellen und in einem Überhöhungsbild festzuhalten. Diese Protokolle sind auch Grundlage der Übernahme.

00D662 Gleis: Nachmessung Pfeilhöhe AG

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, wird der AG eine Pfeilhöhenmessung durchführen und deren Ergebnisse in einem Pfeilhöhenbild festhalten sowie ein Nivellement durchführen und protokollieren.

Die gegenseitige Höhenlage und die Überhöhung der Gleise und/oder Weichen wird der AG durch eine Querneigungsmessung feststellen und in einem Überhöhungsbild festhalten. Diese Protokolle sind auch Grundlage der Übernahme.

00D663 Gleis: Nachmessung Soll-Ist-Vergleich - AN

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, hat der AN im Beisein des AG eine Langsehenmessung, ein Nivellement und eine Querneigungsmessung durchzuführen und deren Ergebnis zu protokollieren.
Dieses Protokoll ist auch Grundlage der Übernahme.

00D664 Gleis: Nachmessung Soll-Ist-Vergleich - AG

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, wird der AG eine Langsehenmessung, ein Nivellement und eine Querneigungsmessung durchführen und deren Ergebnis protokollieren.
Dieses Protokoll ist auch Grundlage der Übernahme.

00D665 Gleis: Nachmessung geodätisch - AN

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, hat der AN im Beisein des AG eine geodätische Kontrollmessung durchzuführen und deren Ergebnis zu protokollieren.
Dieses Protokoll ist auch Grundlage der Übernahme.

00D666 Gleis: Nachmessung geodätisch - AG

Um die Genauigkeit der Lage und Höhe von Gleisen und/oder Weichen festzustellen, wird der AG eine geodätische Kontrollmessung durchführen und deren Ergebnis protokollieren.
Dieses Protokoll ist auch Grundlage der Übernahme.

00D7 Vertragsanpassung**00D711 Einreichung MKF Projektleitung PuE**

Mehr- oder Minderkostenforderungen sind in Papierform und elektronisch in prüffähiger Form bei der Projektleitung und ein Gleichstück an einzureichen.

00D712 Einreichung MKF Projektleitung PoE

Mehr- oder Minderkostenforderungen sind in Papierform oder elektronisch in prüffähiger Form bei der Projektleitung und ein Gleichstück an einzureichen.

00D713 Einreichung MKF Projektleitung PuE nur PL

Mehr- oder Minderkostenforderungen sind in Papierform und elektronisch in prüffähiger Form bei der Projektleitung einzureichen.

00D714 Einreichung MKF Projektleitung PoE nur PL

Mehr- oder Minderkostenforderungen sind in Papierform oder elektronisch in prüffähiger Form bei der Projektleitung einzureichen.

00D721 Value Engineering

Value Engineering ist grundsätzlich zulässig. Es gilt die RVS 10.02.13 „Value Engineering für Infrastrukturbauten, Ausgabe 01.01.2017“ mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Ein Value Engineering (alternativer Ausführungsvorschlag des AN zum Bau-Soll) erfordert die Initiative des AN. Diese Initiative muss keine innovative Komponente enthalten.

Die vom AN zu übermittelnden Unterlagen haben zumindest folgendes zu enthalten, ausgenommen eine Ausarbeitung durch den AG wird einvernehmlich vereinbart:

(1) Darstellung der Abweichung zum Bau-Soll; insbesondere ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Abweichung auf Sicherheit, Qualität, Dauerhaftigkeit, Lebenszykluskosten, Bescheidlage, Nachbarbaulose, Bauprogramm, Bauzeit, Sicherungspaket, Planungskosten, interne Aufwendungen bei AN und AG, die Gleitung, Emissionen, sowie sonstige Folgekosten;

(2) Darstellung der Risiken und allfälliger Risikoverschiebungen (z.B.: Planungsrisiko, erhöhtes

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Ausführungsrisiko, Baugrundrisiko);

(3) Verbindliches prüffähiges Angebot mit garantierter Angebotssumme, Mehr- und Minderkosten auf Preisbasis, Preiskomponenten und Mengen- und Leistungsansätzen des Vertrages sowie der durch die Abweichung entstehenden Kostenersparnis sowohl in der Sphäre des AN als auch in der Sphäre des AG.

Das Value Engineering hat von Seiten des AN so zeitgerecht zu erfolgen, dass mind. 4 Wochen vor Bauausführung die neuen Planunterlagen ausführungsfähig vorliegen. Für das gesamte Value Engineering Prozedere ist mit einem Zeitraum von mind. 2-4 Monaten (Anmeldung bis Beauftragung) zu rechnen.

Jede Ausführungsänderung wird rechtlich im Sinne von 6.3.3 der ÖNORM B 2118: 2015-03-01 behandelt, d. h. sämtliche im Vertrag festgelegten Bestimmungen für die Alternativen gelten auch für die Ausführungsänderungen; das sind insbesondere garantierte Angebotssumme, Übernahme sämtlicher mit der Änderung verbundenen erhöhten Risiken, Durchführung allfälliger zusätzlicher Behördenverfahren durch den AN unter Leitung des AG u. dgl.

Die Festlegung von Pauschalen, anstatt der garantierten Angebotssumme für die Leistung, ist möglich.

Der dem AN zustehende Anteil der Kostenersparnis ist anteilig dem Baufortschritt abzurechnen.

Kommt es im Rahmen der Umsetzung des Value Engineerings zu weiteren Einsparungen, welche über die zum Zeitpunkt der Beauftragung definierte Einsparung hinausgehen, so werden diese gemäß Pkt. 7 der RVS 10.02.13 ebenfalls 50:50 geteilt.

00E1 Preise

Die Preise sind in allen Preisanteilen als veränderliche Preise anzubieten und gelten als solche vereinbart.

Fehlt im Angebot die geforderte Aufgliederung der Einheitspreise, so gelten alle Preisanteile als fest.

Sollte einer der vereinbarten Indizes nicht mehr verlautbart werden, gilt der dann an seine Stelle tretende Index.

Ein Preisnachlass unterliegt immer der Gleitung.

Mit den vereinbarten Indizes bzw. objektbezogenen Warenkörben sind alle relevanten Kostenarten repräsentiert. Pkt. 5.8.1 der ÖNORM B 2111: 2007-05-01 gilt daher nicht.

Mit den vereinbarten Indizes bzw. objektbezogenen Warenkörben sind weiters auch alle Veränderungen von Steuern, Abgaben und Gebühren abgegolten. Ausgenommen davon sind Änderungen betreffend die Umsatzsteuer (siehe dazu ÖNORM B 2118:2013-03-15, Pkt. 6.3.1.3) sowie nicht vorhersehbare Änderungen des Altlastenbeitrages.

Als Preisbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise gilt das Ende der Angebotsfrist (bei Verhandlungsverfahren: Erstangebotsfrist); bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes. Angaben zur Angebotsfrist auf dem Deckblatt des Leistungsverzeichnisses gelten nicht.

Der Punkt 5.2.2 der ÖNORM B 2111: 2007-05-01 gelangt für die Preisumrechnung nicht zur Anwendung. Abweichend zu 5.2.2 der ÖNORM B 2111: 2007-05-01 wird daher für die Preisumrechnung folgendes festgelegt: Die Preisumrechnung erfolgt unabhängig vom Erreichen des Schwellenwertes. Bei Veränderung der Preisumrechnungsgrundlage (Index) sind daher der Preis bzw. die Preisanteile entsprechend der Veränderung umzurechnen.

00E121 Veränderung Alle BMDW Baugewerbe

Für alle Preisanteile werden die vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für Baugewerbe oder Bauindustrie herangezogen.

00E122 Veränderung Lohn BMDW Baugewerbe

Für den Anteil "Lohn" werden die vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für Baugewerbe oder Bauindustrie herangezogen.

00E123 Veränderung Sonstiges BMFW Baugewerbe

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Für den Anteil "Sonstiges" werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für Baugewerbe oder Bauindustrie herangezogen.

00E133 Veränderung Sonstiges BMWFV Sonderbauvorhaben

Für den Anteil "Sonstiges" werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für Sonderbauvorhaben herangezogen. Die Gewichtung der einzelnen Warenkorb-Positionen wird folgendermaßen festgelegt:

00E141 Veränderung Alle Statistik Austria Brückenbau

Für alle Preisanteile wird der von der Statistik Austria herausgegebene Baukostenindex für Brückenbau herangezogen.

00E142 Veränderung Lohn Statistik Austria Brückenbau

Für den Anteil "Lohn" wird der von der Statistik Austria herausgegebene Baukostenindex für Brückenbau herangezogen.

00E143 Veränderung Sonstiges Statistik Austria Brückenbau

Für den Anteil "Sonstiges" wird der von der Statistik Austria herausgegebene Baukostenindex für Brückenbau herangezogen.

00E153 Veränderung Sonstiges Leistungsgruppen

Für die Leistungsgruppen LG Nr. 01 bis 08, 10 bis 12, 19 bis 29, 32 bis 36, 41 bis 42, 45 bis 51, 53, 58, 90 und 98 der Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) erfolgt für den Anteil "Sonstiges" die Preisumrechnung nach den gleichlautenden Subindizes der von der Statistik Austria herausgegebenen Baukostenindizes für Brücken- und Straßenbau.

Die Preisumrechnung der Leistungsgruppen 09, 13 bis 15, 37, 52, 57 der LB-VI erfolgt für den Anteil "Sonstiges" nach den ua Subindizes der von der Statistik Austria herausgegebenen Baukostenindizes für Brücken- und Straßenbau:

LG 09	Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckleitungen	LG 10
LG 13	Brunnenbau Wasserversorgung	LG 20
LG 14	Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen	LG 10
LG 15	Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen	LG 20
LG 37	Antriebe Stahlwasserbau	LG 35
LG 52	Steinschlagschutznetzsysteme	LG 22
LG 57	Sanierung von Altlasten u. kontaminierten Flächen	LG 58

Die Preisumrechnung der LG 31 und 43 der LB-VI erfolgt für den Anteil "Sonstiges" nach den Subindizes der von der Statistik Austria herausgegebenen Baukostenindizes für Brücken- und Straßenbau bezogen auf Unterleistungsgruppen:

ULG 31 01	Betonarbeiten – Beton und Stahlbeton	LG 31.01
ULG 31 02	Betonarbeiten – Bewehrung	LG 31.02
ULG 31 03-07	Betonarbeiten – Schalung und Sonstiges	LG 31.03-07
ULG 43 01	Fahrzeugrückhaltesysteme Stahlleitschienen	LG 43.01
ULG 43 02-03	Fahrzeugrückhaltesysteme Betonfertigteile u. Ort beton	LG 43.02-03
ULG 43 04-12	Straßenausrüstung, Rückhaltesysteme	LG 43.04-12

Die Preisumrechnung aller sonstigen LBs sowie sonstiger Leistungsgruppen der LB-VI erfolgt nach den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für Baugewerbe und Bauindustrie.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

- 00E161 Veränderung Alle BMWFW** _____
Für alle Preisanteile werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für _____ herangezogen.
-
- 00E162 Veränderung Lohn BMWFW** _____
Für den Anteil "Lohn" werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für _____ herangezogen.
-
- 00E163 Veränderung Sonstiges BMWFW** _____
Für den Anteil "Sonstiges" werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebenen "Baukostenveränderungen" für _____ herangezogen.
-
- 00E2 Abrechnung**
-
- 00E211 Datenträger Abrechnung**
Der gegenständliche Leistungsgegenstand ist mittels EDV abzurechnen. Es ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 einschließlich dem Datenträgeraustausch anzuwenden.
Wird für die Abrechnung kein Datenträger seitens des AN zur Verfügung gestellt, oder kann er mangels ÖNORM-Gerechtigkeit (auch nach Verbesserungsaufforderung) nicht verarbeitet werden, so wird der Mehraufwand für die Ausmaß- und Rechnungsprüfung von der betreffenden Rechnung einbehalten.
Der Bieter haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG, im Fall eines Virenbefalles des Datenträgers, schadlos.
-
- 00E221 Abrechnungsgliederung Controlling**
Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Abrechnung an der Erfüllung der Anforderungen des AG hinsichtlich der Gliederung in Co-Aufträge (wirtschaftliche Einheiten) und Vorgänge (bauwirtschaftliches Controlling) mitzuwirken. Dies bedeutet insbesondere, dass bereits die Ausmaßblätter und die Mengenberechnung der Gliederung des AG entsprechen müssen. Entfällt eine Position auf mehrere Co-Aufträge oder Vorgänge, sind die Teilansätze je Co-Auftrag oder Vorgang in gesonderten Ausmaßblättern auszuweisen. Die fehlende Angabe der Co-Auftragsnummer oder Vorgangsnummer bedeutet eine mangelhafte Rechnungslegung.
-
- 00E222 Wirtschaftliche Einheiten**
Die wirtschaftlichen Einheiten (CO-Auftragsnummern gemäß System ÖBB-SAP) für das gegenständliche Projekt lauten wie folgt:

-
- 00E241 Rechnungslegung**
Die Rechnungslegung hat elektronisch über das Unternehmensserviceportal (USP) des Bundesrechenzentrums, welches über <https://www.erechnung.gv.at> erreichbar ist, zu erfolgen!
Die Rechnungslegung hat - mit Angabe der Bestellnummer - zu erfolgen an:
ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3, 1020 Wien
Business Center 460
1000 Wien
Im Feld Auftragsreferenz ist folgendes anzugeben:
OEBS/SAP-Bestellnummer
-
- 00E245 Pönale Schlussrechnungslegung**
Die Schlussrechnung ist binnen 3 Monaten nach Übernahme der Leistung durch den AG vom AN vorzulegen. Im Falle des Verzuges bei der Rechnungslegung hat der AN ein Pönale von 0,02 Promille der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (inkl. Ust.) pro Kalendertag, mindestens jedoch EUR 100,- pro Kalendertag, zu leisten.
-
- 00E251 Teilschlussrechnungen nicht zulässig**

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Die Vorlage von Teilschlussrechnungen ist nicht zulässig.

00E252 Teilschlussrechnungen zulässig

Der AN ist berechtigt für übernommene Teilleistungen eine Teilschlussrechnung zu legen.

00E261 Zahlungsfrist (Teil)Schlussrechnung

Die Zahlungsfrist beträgt bei Teilschluss- und Schlussrechnungen 60 Tage.

00E281 Leistungslängen Weichen

Folgende Leistungslängen kommen für die zugehörigen Weichenausbildungen zur Abrechnung:

EW 150,1:6,25	47 m
EW 150,1:7	44 m
EW 180,1:8,14	45 m
SW 200,1:5	40 m
SW 200,1:7	45 m
EW 200,1:9	54 m
EW 200,1:9,51	54 m
SW 215,1:4,8	45 m
EW 190,1:7	51 m
EW 190,1:9	52 m
EW 300,1:9	64 m
EW 500,1:12	80 m
EW 500,1:14	82 m
EW 760,1:14	105 m
EW 1200,1:18,5	125 m
EW 1200,1:24	133 m
EW 2600/1600,1:24	164 m
EW 10000/4000,1:32,5	263 m
EKW 190,1:9	68 m
EKW 300,1:9	77 m
EKW 500,1:9	93 m
DKW 190,1:9	71 m
DKW 300,1:9	93 m
DKW 500,1:9	117 m
KR 1:3,224	33 m
KR 1:4,444	46 m
KR 1:8,144	39 m
KR 1:9	66 m
KR 1:18,5	127 m

00E282 Weichenanschlußgleise

Das Weichenanschlußgleis (WAG) ist der Bereich zwischen dem theoretischen Weichenende (WE, WEE) und der anschließenden Gleislage und beinhaltet die letzten durchgehenden Schwellen inkl. der Übergangsschwellen. Die Abrechnung erfolgt über die entsprechenden Gleisverlege-, Gleisabtrags- oder Gleisumbaupositionen.

Ausgenommen ist die Lieferung gemäß Leistungsgruppe 69 der LB-VI, hier sind die letzten durchgehenden Schwellen und die Übergangsschwellen inkl. dem erforderlichen Kleineisen im Leistungsumfang enthalten.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00E3 Sicherstellungen**00E311 Bankgarantie Muster**

Wird als Sicherstellung durch den AN ein Bankhaftbrief (Bankgarantie) verwendet, hat dieser dem Musterbankgarantiebrieft auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare" zu entsprechen.

Bankhaftbriefe sind an die Adresse der Projektbuchhaltung zu senden.

00E312 Bankgarantie Muster, Adresse

Wird als Sicherstellung durch den AN ein Bankhaftbrief (Bankgarantie) verwendet, hat dieser dem Musterbankgarantiebrieft auf der Plattform ProVia unter "Service / Download / Formulare" zu entsprechen.

Bankhaftbriefe sind an folgende Adresse zu senden:

00F1 Güte- und Funktionsprüfung**00F111 Prüfung Beton, Sachverständiger**

Vom AG wird ein Sachverständiger für Beton beigezogen, der die Betonarbeiten (Versuche, Betonzusammensetzung, Herstellung, Verarbeitung, Nachbehandlung, Erst- und Konformitätsprüfungen) begleitend überwacht und die Identitätsprüfungen durchführt.

Vom AN sind der ÖBA bzw. dem Betonsachverständigen alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

00F131 Prüfung Stahlkonstruktion Herstellerwerk

Bei Stahlkonstruktionen werden folgende Abnahmen vom Auftraggeber im Herstellerwerk durchgeführt:

- Startbesprechung im Herstellerwerk mit Abstimmung aller die Durchführung der Arbeiten betreffenden Punkte
- Schwarzabnahme nach Abschluss aller Stahlbauarbeiten jedes Bauteils

Die Abnahmebereitschaft ist durch den Auftragnehmer schriftlich mindestens 1 Woche vor Abnahmetermin dem Auftraggeber bekanntzugeben. Es sind mindestens 2 Termine zur Auswahl durch den Auftraggeber zu nennen. Ausgangs- und Endpunkt für die Ermittlung der Reisekosten ist die Einbaustelle der Stahlkonstruktion. Die Entfernung und die Reisezeit mittels Kraftfahrzeug werden mit einem gängigen Routenplaner ermittelt und sind Grundlage der Berechnung. Bei der Wahl der Berechnungsmethode ist die kürzeste Zeit heranzuziehen.

Je Abnahmetermin sind die im Folgenden angeführten Kosten und Aufwendungen für das Abnahmeorgan vom Auftragnehmer zu tragen und werden laufend, dem Anfall entsprechend, von den Teil- bzw. der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Es ist von einer Person auszugehen:

- Abnahmezeit im Herstellerwerk pauschal: 4 Stunden zuzüglich tatsächlicher Wartezeiten
- Reisezeit
- km-Geld für Hin- bzw. Rückreise mit dem Kraftfahrzeug
- Flugkosten (Flugticket und Gebühren)
- Nächtigungskosten bei einer Abnahme mit einer Gesamtdauer (Reisezeit, Abnahme im Herstellerwerk, Wartezeiten) über 12 Stunden

Kostensätze:

- Arbeitszeit Mo bis Sa: EUR 120.-- je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit Mo bis Sa: EUR 90.-- je Stunde
- Arbeitszeit So und Feiertag: EUR 240.-- je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit So und Feiertag: EUR 180.-- je Stunde
- Nächtigung: EUR 100.-- je Nächtigung
- km-Geld: EUR 0,42 je km
- Kostenersatz Flugticket und Gebühren: EUR 1.-- je aufgewendetem Euro nach tatsächlichen Kosten

(Überstundenzuschläge und Tagesgebühren sind in den Kostensätzen enthalten)

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00F132 Prüfung Stahlkonstruktion Herstellerwerk nach Angabe

Bei Stahlkonstruktionen werden folgende Abnahmen vom Auftraggeber im Herstellerwerk durchgeführt:

Die Abnahmebereitschaft ist durch den Auftragnehmer schriftlich mindestens 1 Woche vor Abnahmetermin dem Auftraggeber bekanntzugeben. Es sind mindestens 2 Termine zur Auswahl durch den Auftraggeber zu nennen. Ausgangs- und Endpunkt für die Ermittlung der Reisekosten ist die Einbaustelle der Stahlkonstruktion. Die Entfernung und die Reisezeit mittels Kraftfahrzeug werden mit einem gängigen Routenplaner ermittelt und sind Grundlage der Berechnung. Bei der Wahl der Berechnungsmethode ist die kürzeste Zeit heranzuziehen.

Je Abnahmetermin sind die im Folgenden angeführten Kosten und Aufwendungen für das Abnahmeorgan vom Auftragnehmer zu tragen und werden laufend, dem Anfall entsprechend, von den Teil- bzw. der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Es ist von einer Person auszugehen:

- Abnahmezeit im Herstellerwerk pauschal: _____ Stunden zuzüglich tatsächlicher Wartezeiten
- Reisezeit
- km-Geld für Hin- bzw. Rückreise mit dem Kraftfahrzeug
- Flugkosten (Flugticket und Gebühren)
- Nächtigungskosten bei einer Abnahme mit einer Gesamtdauer (Reisezeit, Abnahme im Herstellerwerk, Wartezeiten) über 12 Stunden

Kostensätze:

- Arbeitszeit Mo bis Sa: EUR 120.-- je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit Mo bis Sa: EUR 90.-- je Stunde
- Arbeitszeit So und Feiertag: EUR 240.-- je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit So und Feiertag: EUR 180.-- je Stunde
- Nächtigung: EUR 100.-- je Nächtigung
- km-Geld: EUR 0,42 je km
- Kostenersatz Flugticket und Gebühren: EUR 1.-- je aufgewendetem Euro nach tatsächlichen Kosten

(Überstundenzuschläge und Tagesgebühren sind in den Kostensätzen enthalten)

00F133 Prüfung Oberflächenschutz von Metall Herstellerwerk

Beim Oberflächenschutz von Metall werden folgende Abnahmen vom Auftraggeber im Herstellerwerk durchgeführt:

- Startbesprechung im Herstellerwerk mit Abstimmung aller die Durchführung der Arbeiten betreffenden Punkte
- Abnahme Oberflächenvorbereitung jeder Bauteil
- Abnahme 1. Grundbeschichtung jeder Bauteil

Die Abnahmebereitschaft ist durch den Auftragnehmer schriftlich mindestens 1 Woche vor Abnahmetermin dem Auftraggeber bekanntzugeben. Es sind mindestens 2 Termine zur Auswahl durch den Auftraggeber zu nennen. Ausgangs- und Endpunkt für die Ermittlung der Reisekosten ist die Einbaustelle der Stahlkonstruktion. Die Entfernung und die Reisezeit mittels Kraftfahrzeug werden mit einem gängigen Routenplaner ermittelt und sind Grundlage der Berechnung. Bei der Wahl der Berechnungsmethode ist die kürzeste Zeit heranzuziehen.

Je Abnahmetermin sind die im Folgenden angeführten Kosten und Aufwendungen für das Abnahmeorgan vom Auftragnehmer zu tragen und werden laufend, dem Anfall entsprechend, von den Teil- bzw. der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Es ist von einer Person auszugehen:

- Abnahmezeit im Herstellerwerk pauschal: 2 Stunden zuzüglich tatsächlicher Wartezeiten
- Wartezeit zwischen Abnahme Oberflächenvorbereitung und Abnahme 1. Grundbeschichtung, sofern diese in einem Abnahmetermin erfolgen, maximal bis zum Erreichen der Normalarbeitszeit von 8 Stunden je Arbeitstag
- Reisezeit
- km-Geld für Hin- bzw. Rückreise mit dem Kraftfahrzeug
- Flugkosten (Flugticket und Gebühren)
- Nächtigungskosten bei eintägiger Abnahme mit einer Gesamtdauer (Reisezeit, Abnahme im

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Herstellerwerk, Wartezeiten) über 12 Stunden bzw. zwischen den einzelnen Abnahmetagen bei mehrtägigen Abnahmetermenen

Kostensätze:

- Arbeitszeit Mo bis Sa: EUR 80.-- je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit Mo bis Sa: EUR 65.-- je Stunde
- Arbeitszeit So und Feiertag: EUR 160.-- je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit So und Feiertag: EUR 130.-- je Stunde
- Nächtigung: EUR 100.-- je Nächtigung
- km-Geld: EUR 0,42 je km
- Kostenersatz Flugticket und Gebühren: EUR 1.-- je aufgewendetem Euro nach tatsächlichen Kosten

(Überstundenzuschläge und Tagesgebühren sind in den Kostensätzen enthalten)

00F134 Prüfung Oberflächenschutz von Metall Herstellerwerk n Angabe

Beim Oberflächenschutz von Metall werden folgende Abnahmen vom Auftraggeber im Herstellerwerk durchgeführt:

Die Abnahmebereitschaft ist durch den Auftragnehmer schriftlich mindestens 1 Woche vor Abnahmetermin dem Auftraggeber bekanntzugeben. Es sind mindestens 2 Termine zur Auswahl durch den Auftraggeber zu nennen. Ausgangs- und Endpunkt für die Ermittlung der Reisekosten ist die Einbaustelle der Stahlkonstruktion. Die Entfernung und die Reisezeit mittels Kraftfahrzeug werden mit einem gängigen Routenplaner ermittelt und sind Grundlage der Berechnung. Bei der Wahl der Berechnungsmethode ist die kürzeste Zeit heranzuziehen.

Je Abnahmetermin sind die im Folgenden angeführten Kosten und Aufwendungen für das Abnahmeorgan vom Auftragnehmer zu tragen und werden laufend, dem Anfall entsprechend, von den Teil- bzw. der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Es ist von einer Person auszugehen:

- Abnahmezeit im Herstellerwerk pauschal: _____ Stunden zuzüglich tatsächlicher Wartezeiten
- Wartezeit zwischen Abnahme Oberflächenvorbereitung und Abnahme 1. Grundbeschichtung, sofern diese in einem Abnahmetermin erfolgen, maximal bis zum Erreichen der Normalarbeitszeit von 8 Stunden je Arbeitstag
- Reisezeit
- km-Geld für Hin- bzw. Rückreise mit dem Kraftfahrzeug
- Flugkosten (Flugticket und Gebühren)
- Nächtigungskosten bei eintägiger Abnahme mit einer Gesamtdauer (Reisezeit, Abnahme im Herstellerwerk, Wartezeiten) über 12 Stunden bzw. zwischen den einzelnen Abnahmetagen bei mehrtägigen Abnahmetermenen

Kostensätze:

- Arbeitszeit Mo bis Sa: EUR 80.-- je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit Mo bis Sa: EUR 65.-- je Stunde
- Arbeitszeit So und Feiertag: EUR 160.-- je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit So und Feiertag: EUR 130.-- je Stunde
- Nächtigung: EUR 100.-- je Nächtigung
- km-Geld: EUR 0,42 je km
- Kostenersatz Flugticket und Gebühren: EUR 1.-- je aufgewendetem Euro nach tatsächlichen Kosten

(Überstundenzuschläge und Tagesgebühren sind in den Kostensätzen enthalten)

00F135 Nachweis Brandverhalten Bauprodukte

Der AN ist verpflichtet für die verwendeten Produkte und jeweiligen Bauteile entsprechende Nachweise, der Klassifizierung lt. ÖN EN13501-Teil1 - Brandverhalten von Bauprodukten, an den AG zu übergeben.

00F2 Übernahme**00F211 Gesamtübernahme**

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Es ist für sämtliche Teile der Leistung eine Übernahme in einem (Gesamtübernahme) vorgesehen.

00F212 Teilübernahme

Folgende Leistungen werden nach deren Fertigstellung übernommen (Teilübernahme):

Die Gewährleistungsfrist endet 3 Jahre nach Unterzeichnung der über die Gesamtübernahme aufgenommenen Niederschrift.

Für die restlichen Teile der Leistung ist eine Übernahme in einem vorgesehen.

Bezüglich der Berechtigung eine Teilschlussrechnung vorzulegen wird auf ULG E2 verwiesen.

00G1 Schadenersatz**00G121 Schadenersatz 40%, max. _____**

Beweist der Auftragnehmer, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung bei einer Auftragssumme (bei Rahmenverträgen bei einer Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs)

- bis EUR 12,5 Mio mit EUR 5 Mio,
 - über EUR 12,5 Mio mit 40 % der Auftragssumme, maximal jedoch EUR _____ Mio
- je Schadensfall begrenzt.

00G2 Übergabe an Dritte**00G211 Zedieren der Rechte**

Teile der Leistung werden nach der Fertigstellung durch den AG an Dritte übergeben. Der AG behält sich deshalb vor, anlässlich dieser Übergabe die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Forderungen aus diesem Vertrag (insbesondere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatz) an Dritte (z.B. verbundene Gesellschaften der ÖBB, Bund, Gemeinde) zu zedieren.

00H1 Beistellungen; Gewonnene Stoffe

Hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, namens des Auftraggebers direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom Auftraggeber beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Ware den Auftraggeber unverzüglich davon zu informieren und die Ware jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

00H111 Beist.Material AN

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern des erforderlichen Materials einschließlich Abladen, Lagern und Fördern zur Einbaustelle.

00H121 Beist.Material AG

Für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen wird vom AG folgendes Material an den nachfolgend angegebenen Orten beigestellt:

Die Menge und der Bedarfszeitpunkt sind einvernehmlich unter Berücksichtigung der Lieferfristen festzulegen. Die Übergabe bzw. Übernahme ist zu protokollieren.

Sonst erforderliches Material ist vom AN beizustellen.

Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00H122 Beist.Material AG; lagern

Für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen wird vom AG folgendes Material an den nachfolgend angegebenen Orten beigestellt:

Es ist vom AN auf der Baustelle abzuladen, im Einvernehmen mit der ÖBA zu lagern und zur Einbaustelle zu fördern.

Die Menge und der Bedarfszeitpunkt sind einvernehmlich unter Berücksichtigung der Lieferfristen

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

festzulegen. Die Übergabe bzw. Übernahme ist zu protokollieren.
 Sonst erforderliches Material ist vom AN beizustellen.
 Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00H123 Beist.Material AG; waggonverladen lagern

Für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen wird vom AG folgendes Material beigestellt:

_____.

Die Beistellung erfolgt waggonverladen im Bahnhof _____.

Es ist vom AN zur Baustelle zu fördern, abzuladen, im Einvernehmen mit der ÖBA zu lagern und zur Einbaustelle zu fördern.

Die Menge und der Bedarfszeitpunkt sind einvernehmlich unter Berücksichtigung der Lieferfristen festzulegen. Die Übergabe bzw. Übernahme ist zu protokollieren.

Sonst erforderliches Material ist vom AN beizustellen.

Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00H124 Beist.Material AG; Entnahmestelle, lagern

Folgendes vom AG beigestelltes Material ist vom AN von der Entnahmestelle zur Baustelle zu fördern, abzuladen, im Einvernehmen mit der ÖBA zu lagern und zur Einbaustelle zu fördern:

_____.

Entnahmestelle: _____.

Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00H131 Beist.Material AG - Organisation AN

Für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen wird vom AG folgendes Material an den nachfolgend angegebenen Orten beigestellt:

_____.

Folgende Vorgangsweise gilt als vereinbart:

- 1) Rechtzeitig vor dem Bedarfszeitpunkt, im Regelfall bei Baustellenübergabe, gibt der AG das Produkt, den Lieferanten, die Ansprechperson beim Lieferanten und die Lieferfrist bekannt.
- 2) Der Bedarf ist vom AN mengen- und terminmäßig festzulegen und dem AG mitzuteilen.
- 3) Die Bestellung beim Lieferanten erfolgt durch den AG auf Basis der AN-Angaben.
- 4) Die exakte Abstimmung von (Teil)Liefermenge, Liefertermin, Einlieferungsstelle, Übernahmezeiten und übernehmender AN-Mitarbeiter erfolgt durch den AN direkt mit dem Lieferanten.
- 5) Die Übernahme des angelieferten Materials erfolgt durch den AN. Er hat die Waren unverzüglich zu untersuchen und bei Bedenken gegen die Ware den AG unverzüglich davon zu informieren.
- 6) Ein Lieferscheingleichstück mit der Bestätigung der Übernahme ist an den AG weiterzuleiten. Es bildet die Grundlage der Zahlung an den Lieferanten.

Sonst erforderliches Material ist vom AN beizustellen.

Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00H141 Oberbaustoffe

00H141A Beist.Gleisbaustoffe

Für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen stellt der AG alle erforderlichen Oberbaustoffe bei.

Sie sind vom AN auf der Baustelle abzuladen, im Einvernehmen mit der ÖBA zu lagern und zur Einbaustelle zu fördern.

Sonst erforderliches Material ist vom AN beizustellen.

Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00H141B Oberbauschotter u. Gemühle

Erforderlicher Oberbauschotter und Gemühle sind mindestens 21 Tage vor dem Bedarf bei der ÖBA schriftlich zu bestellen. Dieses Material wird waggonverladen AG-seits beigestellt und am Übergabebahnhof übergeben.

Übergabebahnhof: _____.

Die Übergabe bzw. Übernahme ist zu protokollieren.

Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00H161 rückgewonnene Gleis-Stoffe

Rückgewonnene Oberbaustoffe sind versandbereit auf Eisenbahnwagen zu verladen bzw. nach Weisung der ÖBA zu lagern.

Bezeichnete auszubauende Stoffe kommen im Baustellenbereich zum Wiedereinbau. Schienen sind diesfalls mittels Trennscheibe zu schneiden.

Im Preis inbegriffen sind alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

00H171 Beist.Schienenfahrzeuge

Ist für die Durchführung der Arbeiten im Bauablaufplan die Mitbenützung von Schienenfahrzeugen (z.B. Motorbahnwagen, Bahnwagen oder Arbeitszüge) vereinbart, so stehen diese und das erforderliche Betriebspersonal dem AN kostenlos und insoweit zur Verfügung, als es die Betriebserfordernisse zulassen. Alle Fahrten sind rechtzeitig anzusprechen und alle Erfordernisse einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu fixieren. Die Art der Beförderung und das Gleis, auf dem zu fahren ist, bestimmt die ÖBA.

Darüber hinausgehender Bedarf wird dem AN verrechnet.

00H172 Beist.Schienenfahrzeuge _____

Folgende Schienenfahrzeuge werden dem AN zur Bauabwicklung zur Verfügung gestellt:

_____.

Darüber hinausgehender Bedarf wird dem AN verrechnet.

00H173 keine Beist.Schienenfahrzeuge

Seitens des AG können dem AN für die Durchführung der Arbeiten keine Schienenfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.

00I1 Umweltbestimmungen

Der AG beauftragt den AN zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der im Zuge dieses Bauvorhabens anfallenden Abfälle.

Für Abfallarten, für die der AN die Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung gemäß § 24a AWG besitzt gilt: Sofern in den einzelnen Positionen nichts anderes bestimmt ist, geht das Eigentum der Abfälle mit dem Wegschaffen durch den AN auf diesen über. Der AN gilt als Abfallbesitzer iSd AWG. Der AN entbindet den AG von allen verwaltungsrechtlichen Pflichten im Bereich des Abfallrechts. Insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes inklusive aller Verordnungen und Normen sowie die Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes sind somit, soweit sie das Bauvorhaben betreffen, vom AN zu erfüllen. Ausgenommen davon sind ausschließlich die den AG als Abfallersterzeuger treffenden Pflichten.

Für den Fall, dass der AN für einzelne Abfallarten keine Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung gemäß § 24a AWG besitzt, hat der AN einen Subunternehmer zu beauftragen und dafür zu sorgen, dass die Abfälle mit dem Wegschaffen in das Eigentum des Subunternehmers, welcher die Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung gemäß § 24a AWG besitzt, übergehen und der Subunternehmer den AG von allen verwaltungsrechtlichen Pflichten im Bereich des Abfallrechts entbindet. Der Subunternehmer gilt als Abfallbesitzer iSd AWG.

Der AN erklärt ausdrücklich und unwiderruflich den Auftrag zur umweltgerechten Verwertung/Beseitigung dieser Abfälle anzunehmen, für die vereinbarte umweltgerechte Verwertung/Beseitigung dieser Abfälle zu sorgen und den Auftraggeber hinsichtlich dieser Abfälle zivilrechtlich schad- und klaglos zu halten. Dies gilt sinngemäß für allfällige Subunternehmer, deren Erklärungen spätestens vor dem erstmaligen Wegschaffen vorzulegen sind.

Der Export von Abfällen des Abfallerzeugers "ÖBB" durch den AN bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch den Abfallbeauftragten der ÖBB.

Alle Verwiegungen (Voll- und Leerverwiegungen) haben nur auf geeichten Wiegevorrichtungen zu erfolgen. Sie sind mittels Wiegescheinen zu dokumentieren. Verpackungs- und Fahrzeuggewichte sind gesondert auszuweisen. Die Angabe der Verwiegungsdaten hat in der Einheit "Tonne" zu erfolgen.

Der AG behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Entsorgung von auftretenden Abfällen welche hinsichtlich der Masse und/oder der Abfallart nicht mit dieser Ausschreibung erfasst sind, selbst abzuwickeln.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Für Abfälle, welche gemäß Leistungsverzeichnis in VE zur Abrechnung gelangen, sind die zu erwartenden Entsorgungskosten mit dem AG vor dem Wegschaffen abzustimmen und die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen.

00111 Umweltbelastung

Unbeschadet allfälliger sonstiger gesetzlicher Bestimmungen hat der AN, wenn sich der Arbeitsbereich (auch Zufahrten) in der Nähe von Wohngebäuden befindet, wirkungsvolle Maßnahmen gegen übermäßige Erschütterungs-, Lärm-, Geruchs- und Staubentwicklung zu treffen.

00121 Nachweis Erlaubnis Sammlung/Behandlung von Abfällen

Der AN hat den Nachweis der Erlaubnis für die Sammlung bzw. Behandlung von Abfällen gemäß Paragraph 24a Abfallwirtschaftsgesetz (z.B. Bescheid oder aktueller Auszug aus dem EDM-Portal) zu erbringen.

Für den Fall der Auftragserbringung in Form einer Arbeitsgemeinschaft, hat jeder Partner der Arbeitsgemeinschaft, in dessen Namen eine Sammler- bzw. Behandler-tätigkeit durchgeführt wird, eine Erlaubnis für die Sammlung bzw. Behandlung von Abfällen gemäß Paragraph 24a Abfallwirtschaftsgesetz vorzulegen.

Für jene Abfälle, für welche der AN keine Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung gemäß §24a Abfallwirtschaftsgesetz innehat, ist vom AN die Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung gemäß §24a AWG des vom AN vorgesehenen Subunternehmers vorzulegen.

Diese Nachweise sind spätestens 14 Tage vor dem erstmaligen Wegschaffen dem AG zu übermitteln.

00122 Entsorgungsnachweis

Die gesetz- und vertragskonforme Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf Basis von Wiegescheinen ist nachzuweisen. Keine Wiegescheine sind erforderlich bei der zulässigen Verwertung von Bodenaushubmaterial.

Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ohne Aufforderung vom AN oder dessen Subunternehmer zu erbringen.

Für die Nachweisführung in Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen wird auf Pos. 001132 verwiesen.

00131 Rückbau und Trennung von Abfällen

Im Zuge der Erstellung des Angebotes ist vom Bieter eine Besichtigung vor Ort durchzuführen.

Die für den Rückbau festgelegten Hauptbestandteile sind gemäß Recycling-Baustoffverordnung im Zuge des Abbruchs gemäß Rückbaukonzept vom AN voneinander zu trennen.

Ebenso sind die identifizierten Schad- und Störstoffe sowie etwaige gefährliche Abfälle und Baustellenabfälle durch den AN getrennt zu entfernen.

Nach Entfernen der Schad- und Störstoffe hat eine Begehung und Freigabe mit einer vom AG beauftragten befugten Fachperson oder Fachanstalt oder rückbaukundigen Person zu erfolgen um die erfolgte Entfernung der Schad- und Störstoffe zu bestätigen (Freigabeprotokoll). Bei Linienbauwerken ist diese Vorgehensweise nicht erforderlich.

Vom AN ist im Baustelleneinrichtungsplan die Örtlichkeit der Trenneinrichtungen darzustellen (z.B. Mulden, Container).

Bei einer nachgeschalteten Trennung (nicht vor Ort) ist zum Nachweis der Trennung in einer Sortieranlage der Vertrag des AN mit dem Behandler vorzulegen, mit welchem die nachgeschaltete Trennung beauftragt wurde.

00132 Begleitscheine

Mit dem Ausfüllen des Begleitscheines je Abfallart geht der gefährliche Abfall in den Besitz des AN oder dessen Subunternehmers (für jene Abfallarten für welche der AN selbst keine Berechtigung besitzt) über.

Der AN oder dessen Subunternehmer als Übernehmer des gefährlichen Abfalls hat den Begleitschein vorzubereiten, insbesondere hat er die laufende Nummer, die Abfallart, den Abfallcode, das R/D-Verfahren, und die Gesamtschätzmenge je Abfallart am Begleitschein einzutragen.

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Die tatsächlich angefallenen Mengen sind im Zuge der Entsorgungsnachweise gemäß 00.11 22 zu übermitteln.

Als Übergeber des gefährlichen Abfalls ist die ÖBB-Infrastruktur AG einzutragen (GLN 9008390019832).

Das Feld Transporteur ist hierfür nicht auszufüllen, da es sich nur um eine rechtliche Übernahme des gefährlichen Abfalls des AN oder dessen Subunternehmers handelt und hierbei der gefährliche Abfall noch nicht bewegt wird.

Als Übernehmer ist der AN oder dessen Subunternehmer mit der zugehörigen GLN einzutragen.

Dieser Begleitschein ist vom AG als Übergeber und vom AN oder dessen Subunternehmer als Übernehmer zu unterschreiben. Damit erfolgt der Besitzwechsel des gefährlichen Abfalls. Eine Kopie des Begleitscheines ist zur Aufbewahrung im Bauakt dem AG zu übergeben.

001133 Munitionsfunde

Wird auf der Baustelle Munition oder dergleichen gefunden, so hat der AN die Arbeiten im Gefährdungsbereich sofort einzustellen und die ÖBA sowie die zuständigen Behörden zu verständigen.

001134 Auftreten von kontaminiertem Material

Beim Auftreten von kontaminiertem Material hat der AN den AG zu verständigen. Der AG veranlasst dann die Beprobung des Materials nach DepVO idGF. und die Einstufung mittels Grundlegender Charakterisierung (Qualität und Menge). Weiters wird auf die Einhaltung der geltenden Grundwasserschutzverordnung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes hingewiesen. Damit ist zumindest eine kontinuierliche organoleptische Beurteilung des Aushubmaterials auf Zuordnung zu Deponieklassen etc. verbunden.

Die Entsorgung der im Boden angetroffenen Verunreinigungen, die vom AN im Zuge des Baugeschehens verursacht wurden, werden vom AG nicht vergütet.

Für Aushub-, Abtrags-, Ausbruchs- und Abbruchmaterial, das aufgrund der Deponieverordnung und der chemischen Untersuchung in Österreich keine Deponiemöglichkeit gegeben ist, werden die anfallenden Entsorgungskosten (z.B. Aussortierung, Zwischenlagern, Vorbehandeln) des AN entsprechend den erforderlichen Aufwendungen unter Anwendung der Regiepositionen vom AG getragen. Der AN ist jedoch verpflichtet, die Entsorgung im Einvernehmen mit dem AG zu planen und durchzuführen. Die Entscheidung über die Art der Entsorgung dieses Materials behält sich der AG vor.

001135 Grundlegende Charakterisierung

Die Grundlegende Charakterisierung des Aushub-, Abtrags-, Ausbruchs- und Abbruchmaterials gemäß Deponieverordnung und Bundesabfallwirtschaftsplan veranlasst der AG. Der AN hat die Verständigungspflicht, wenn das Aushub-, Abtrags-, Ausbruchs- und Abbruchmaterial nicht den Kriterien für Bodenaushubdeponie lt. Deponieverordnung entspricht und wenn eine Änderung in der Deponieklassifizierung eintritt. Dem AG ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um eine Überprüfung durch einen Sachverständigen des AG durchführen zu können.

001136 Anthropogene Belastung

Die baugelogische und geotechnische Baugrunddokumentation der Tunnelbauarbeiten, der Arbeiten für die Schächte und der Abtragsarbeiten der Voreinschnitte wird vom AG durchgeführt. Für alle übrigen Aushub-, Abtrags-, Abbruch- und Bohrarbeiten ist das angetroffene Material seitens des AN gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu klassifizieren und nach Lage und Schichtstärke darzustellen.

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Deponieklasse des Aushub-, Abtrag- und Ausbruchmaterials (soweit dies durchführbar ist) nicht nachteilig verändert wird. Als "nicht durchführbar" wird z.B. die Trennung des unvermeidlichen Spritzbetonrückpralles vom Ausbruchmaterial gesehen. Als "durchführbar" wird jedenfalls die Trennung des bewehrten Ortsbrustspritzbetons und des Abbruchmaterials der Innenulmen und von temporären Sohlgewölben vom Ausbruchmaterial bzw. vom Sohlschüttmaterial angesehen.

001137 Materiallieferung AN

LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 25.07.2018

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Für vom AN gelieferte Materialien, welche abfallrechtlich dem Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) unterliegen, sind vom AN die entsprechenden erforderlichen Nachweise und Beurteilungen gemäß BAWP auf seine Kosten zu veranlassen und dem AG unaufgefordert vorzulegen.

Für vom AN gelieferte Recycling-Baustoffe ist nachzuweisen, dass sie sämtlichen Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung bzw. des BAWP entsprechen.

Der Einbau jeglicher Art von Schlackenmaterial (z.B: Stahlwerkschlacke, Hochofenschlacke) ist nicht zulässig. Ebenso ist der Einbau von Rückständen aus der Abfallverbrennung ohne Produktstatus nicht zulässig.